

Schutzkonzept

KINDERHAUS STADTWERDER
DRK-KREISVERBAND BREMEN E.V.

Inhalt

Einleitung.....	1
Grenzwahrendes Verhalten in den Kinderhäusern	1
1. Prävention vor Gewalt.....	3
1.1 Risikoanalyse.....	3
1.2 Einstellungsverfahren und Führungszeugnis.....	3
1.3 Selbstverpflichtungserklärung.....	3
1.4 Verhaltenskodex für den pädagogischen Alltag	3
1.5 Einarbeitung neuer Mitarbeitenden.....	4
1.6 Qualitätssicherung.....	5
1.7 Beschwerdewege.....	6
1.8 Beteiligung/Partizipation	9
1.9 Sexual- und Geschlechterpädagogik	10
2. Intervention.....	12
2.1 Handlungsablauf bei Verdacht auf körperliche und seelische Gewalt durch Mitarbeitende.....	13
2.2 Handlungsablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende	17
2.3 Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch das familiäre oder soziale Umfeld	22
2.4 Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen unter Kindern	26
Anhang.....	31
Selbstverpflichtungserklärung.....	32
Ergebnisse der Verhaltensampel.....	34
Praxisbeispiel Partizipation.....	38
Praxisbeispiel Beschwerde	39
Übersicht Beschwerdestellen bei Kinderschutzthemen	40
Quellen.....	41

Einleitung

Der Gesetzgeber hat mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021 weitreichende Änderungen mit Bezug zum Kinderschutz im SGB VIII verankert. Dadurch wurde es notwendig, das Rahmenschutzkonzept des DRK-Kreisverband Bremen e.V. zu ergänzen und individuell für den Bereich der Kinderhäuser anzupassen. Dieser Prozess wurde zusammen von den Leitungen der Kinderhäuser, den Kinderschutzbeauftragten sowie der Fachberatung über einen Zeitraum von Mai 2022 bis November 2023 in Form von mehreren Fachtagen gestaltet. Ergebnis ist das vorliegende Schutzkonzept für die Kinderhäuser des DRK-Kreisverband Bremen e.V., welches von den Kinderhäusern im weiteren Prozess punktuell ergänzt und an die individuellen Gegebenheiten angepasst wird.

Grenzwahrendes Verhalten in den Kinderhäusern

Um eine Kultur der Grenzachtung zu schaffen, ist uns ein Klima wichtig, welches ermöglicht sich offen über die Wahrnehmung der eigenen Grenzen und die der Kinder auszutauschen und das eigene Handeln zu reflektieren. Die Kinder sind der Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. Es ist unsere Pflicht, Kinder vor Übergriffen, Gewalt und Machtmissbrauch in den Kinderhäusern zu schützen.

Wir tolerieren keine körperlichen oder psychischen Übergriffe, gewaltvolle Ansprachen sowie jegliche Form von Gewalt in unseren Kinderhäusern. Diskriminierendes Verhalten (auch unter Kindern) wird nicht akzeptiert und es wird immer entschlossen eingegriffen.

Im Folgenden werden übergriffige Verhaltensweisen in die drei Formen **Grenzverletzung, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen der Gewalt** kategorisiert. Diese Einteilung ist wichtig, um anschließende Handlungsmöglichkeiten und Konsequenzen wählen zu können.

Eine **Grenzverletzung** kann unabsichtlich, aus fachlichen/persönlichen Unzulänglichkeiten geschehen oder aus einer Kultur der Grenzverletzung resultieren (Enders 2012). Die Verhaltensweise überschreitet die persönliche Grenze des Kindes, ohne dass sich die handelnde Person dessen immer bewusst ist. Ob ein Verhalten grenzverletzend ist oder nicht, kann nicht objektiv bestimmt bzw. gemessen werden, sondern liegt im subjektiven Empfinden des Kindes. Jeder Mensch hat seine Grenzen individuell gesteckt und empfindet unterschiedliche Situationen als grenzverletzend. Unabsichtliche Grenzverletzungen sind im pädagogischen Alltag nicht ganz zu vermeiden. In unseren Kinderhäusern gilt es daher, das eigene Verhalten zu reflektieren und Grenzverletzungen zu besprechen.

Die Mitarbeitenden sind angehalten, sich gegenseitig auf grenzverletzendes Verhalten aufmerksam zu machen.

Beispielsituationen:

- Kind auf den Schoß ziehen
- Kind über den Kopf streicheln
- Kind ohne Ankündigung den Mund abwischen
- Das Kind mit Kosenamen ansprechen
- Im Beisein des Kindes über das Kind sprechen
- Vermittlung von tradierten Geschlechterrollen
- Ein Kind stört den Toilettengang eines anderen Kindes

Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmisbrauchs (Enders 2012).

Übergriffe sind keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers, setzt sich über Normen, Regeln und fachliche Standards hinweg.

Beispielsituationen:

- Kind mit lautem oder Befehlston ansprechen
- Kind vor anderen Kindern bloßstellen
- Kind so lange am Tisch sitzen lassen bis es aufgegessen hat

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind z.B. körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung (Enders 2012). Diese Formen sind Straftaten und im Strafgesetzbuch (StGB) verankert.

Beispielsituationen:

- Kind treten, schlagen, (zurück-) beißen, hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren/aussperren
- Kind zum Essen zwingen

Die Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen sind unter *Punkt 2 Intervention* detailliert beschrieben und für alle Mitarbeitenden bindend.

1. Prävention vor Gewalt

1.1 Risikoanalyse

Jedes Kinderhaus im DRK-Kreisverband Bremen e.V. hat sich mit den Gefährdungspotenzialen auseinandergesetzt. Um ein wirksames Schutzkonzept zu erstellen, wurde eine Risikoanalyse durchgeführt. Eine solche Analyse von Risiko- und Schutzfaktoren ist notwendig, um Risikoaspekte in den Kinderhäusern ausfindig zu machen und um Ressourcen zu benennen.

Für die Analyse wurde (zuletzt 2022) eine schriftliche Befragung in Form eines anonymen Fragebogens für alle Mitarbeitenden in den Kinderhäusern von den Kinderschutzfachkräften entwickelt und ausgewertet. Die Ergebnisse der Befragung wurden in weiterführenden Workshop-Treffen mit den Mitarbeitenden vertieft. Es wurde erarbeitet, wie die Risiken reduziert und die Schutzfaktoren verstärkt werden können.

Eine Risikoanalyse wird regelmäßig (ca. alle 3 Jahre) durchgeführt, um aktuellen Risiken begegnen und das Schutzkonzept ggf. anpassen zu können.

1.2 Einstellungsverfahren und Führungszeugnis

Bereits im Einstellungsverfahren wird das Thema sexualisierte Gewalt sowie grenzachtender Umgang im Gespräch aufgegriffen und deutlich Stellung bezogen. Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor Beginn einer Tätigkeit ist verbindlich geregelt. Eine erneute Vorlage ist alle fünf Jahre erforderlich.

1.3 Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitarbeitenden erhalten und unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung vor Tätigkeitsbeginn. Die Selbstverpflichtungserklärung dient Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen zur Abwendung von Grenzverletzungen und vereinbart Verhaltensregeln, wie die Beziehung zu allen Menschen transparent, positiv und verantwortungsvoll gestaltet werden soll. Sie hält fest, dass und wie Gewalt sanktioniert wird. Die Selbstverpflichtungserklärung hat einen präventiven Charakter und soll eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter:innen haben.

1.4 Verhaltenskodex für den pädagogischen Alltag

Der Verhaltenskodex ist ein Leitfaden für unsere ethische und fachliche Grundhaltung. Unsere Arbeit zeichnet sich durch gegenseitigen Respekt, Anerkennung und Vertrauen aus.

- Wir achten auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Wir sorgen für die Umsetzung des Rechts des Kindes, seine Meinung in allen das Kind berührende Angelegenheiten frei zu äußern. Wir berücksichtigen die Meinung und den Willen des Kindes, soweit vertretbar, angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- Wir nehmen grenzverletzendes Verhalten (durch Kollegium, Kinder oder Eltern) bewusst wahr und reagieren angemessen und zeitnah darauf.
- Wir nutzen Macht und Vertrauen nicht aus.
- Wir achten die Würde des Kindes und seiner Familie.

- Wir lehnen jede Form von sexistischem, rassistischem, diskriminierendem und gewalttätigem Verhalten entschieden ab.
- Wir sind uns unserer Rolle bewusst, anderen ein sprachliches Vorbild zu sein und achten auf die Wirkung unserer verbalen und nonverbalen Kommunikation.
- Wir reflektieren unser pädagogisches Handeln und kommen mit Anderen darüber ins Gespräch.
- Wir bieten den uns anvertrauten Kindern einen geschützten Rahmen, in dem sie demokratische Strukturen erfahren und Selbstwirksamkeit erleben. Das Kind trifft Entscheidungen, kann mitbestimmen, Kritik äußern und erfährt Verlässlichkeit.
- Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz um, sind uns der Grenzen des Kindes und unserer eigenen Grenzen bewusst und kommunizieren diese ggf.
- Wir wahren die Intimsphäre von Kindern, respektieren und schützen sie.
- Wir achten auf unsere eigene körperliche und emotionale Gesundheit.
- Wir tragen die Verantwortung und die Schutzpflicht für die uns anvertrauten Kinder und haben das Befinden und Wohlergehen des Kindes im Blick.
- Wir legen großen Wert auf eine Erziehungspartnerschaft mit den Familien, um das Kind gemeinsam in seiner Entwicklung zu begleiten.
- Wir bilden uns regelmäßig fort.
- Wir nutzen Netzwerke.

Der Verhaltenskodex beschreibt verbindliche Umgangsweisen, die für alle Mitarbeitenden – unabhängig von Qualifikation und Tätigkeit – gelten. Zusätzlich zum eigenen Handeln sind die Mitarbeitende dafür sensibilisiert, im kollegialen Miteinander auf die Einhaltung und Umsetzung des Kodex zu achten.

Was der Verhaltenskodex für konkrete pädagogische Situationen bedeutet, haben wir im Team mit Hilfe einer Verhaltensampel erarbeitet. Die aus diesen Ergebnissen erarbeiteten gemeinsam Handlungsleitlinien sind im Anhang der Konzeption zu finden.

Ziel ist es, möglichst konkret und am Alltag des Kinderhauses orientiert, einen Rahmen für das pädagogische Handeln abzustecken und Handlungssicherheit für alle Mitarbeitenden zu generieren.

1.5 Einarbeitung neuer Mitarbeitenden

Die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden bedarf gerade unter dem Aspekt des Kinderschutzes besonderer Sorgfalt und Zeit. Eine sorgfältige und ausführliche Einarbeitung neuer Mitarbeitenden ist unser Standard. Wir legen Wert auf eine wertschätzende, achtsame und sensible Haltung im Hinblick auf den Schutz von Kindern. So wird die Grundlage für eine gute Beziehungs- und Zusammenarbeit gelegt.

Eine Einarbeitung in unserem Kinderhaus erfolgt unter anderem durch eine Mentor:innenbegleitung. Im Austausch mit dem:r Mentor:in, der regelmäßig außerhalb des Gruppendienstes stattfindet, soll Raum geschaffen werden für Information, Fragen, Diskussion und Reflexion.

Neben dem inhaltlichen Austausch über die dort formulierten pädagogischen Grundsätze und professionellen Handlungsweisen, stehen folgende Aspekte im Fokus des Austausches:

- Reflexion der eigenen Rolle, der eigenen Werte und Normen sowie Reflexionsfähigkeit in Bezug auf Machtdimensionen, um Machtmissbrauch vorzubeugen
- Kommunikation und Ansprache der Kinder/Regeldurchsetzung auf Basis der gewaltfreien Kommunikation
- Fehlerfreundliche Feedbackkultur als Basis für Feedbackgespräche
- Thematisierung der Selbstverpflichtung, die bei Neueinstellung unterschrieben wurde

Für neue Mitarbeitende stehen unterschiedliche Informationsquellen zur Verfügung u.a.

- Handreichungen des DRK wie z.B. „Umsetzung der Rotkreuz- und Rothalbmond-Grundsätze in DRK-Kindertageseinrichtungen“ oder „Anwaltschaftliche Vertretung in DRK-Kindertageseinrichtungen“
- die pädagogische Konzeption des jeweiligen Kinderhauses
- der Rahmenplan frühkindliche Bildung in Bremen
- das Kinderschutzkonzept
- der Kinderschutzordner
- der Verhaltenskodex

Diese bilden die Basis für das professionelle Handeln in unserem Kinderhaus und regelmäßige Gespräche zwischen Mentor:innen und neuen Mitarbeitenden.

Nach einer angemessenen Einarbeitungszeit durchlaufen alle neuen Mitarbeitenden die Fortbildung zum Thema Kinderschutz innerhalb des DRK, damit das Erlebte und Erlernte differenzierter mit theoretischen Handlungsabläufen und Fallbeispielen verinnerlicht werden kann.

1.6 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung in unserem Kinderhaus wird durch verschiedene Instrumente sichergestellt.

Es finden regelmäßig verbindliche **Dienstbesprechungen** statt. Inhalte der Dienstbesprechung werden protokolliert und allen Mitarbeitenden zeitnah zugänglich gemacht. Es werden innerhalb des Teams Fallbesprechungen durchgeführt bzw. **kollegiale Fallberatung** angeboten, um die Fachlichkeit aller Fachkräfte in speziellen Fällen einzubeziehen.

Fachkräfte haben Anspruch auf eine gemeinsame Vorbereitungs- bzw. **Koop-Zeit**, in der es möglich ist, sich über Vorkommnisse und Beobachtungen auszutauschen.

Innerhalb des Gruppenalltags werden **pädagogische Tagebücher** als Instrument der Information, Kommunikation und Übergabe verbindlich genutzt.

Auffällige Vorkommnisse werden immer **schriftlich dokumentiert** und mit Datum sowie Namen der Fachkraft versehen. Bei Verletzungen bzw. körperlichen Auffälligkeiten, die den

Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zulassen, wird eine Vorlage mit einer schematischen Körperdarstellung genutzt (→ Kinderschutz-Ordner).

Für Elterngespräche in Bezug auf Kinderschutzhemen wird ein einheitliches **Gesprächsprotokoll** verwendet. Diese Dokumente sind in einem speziellen Ordner abgelegt, welcher stets unter Verschluss zu halten ist.

Regelmäßige **Hospitalitäten** durch Leitung oder Stellvertretung in den Gruppen sind ein wichtiges Instrument für die aktive Umsetzung des Kinderschutzes im pädagogischen Alltag.

Alle Mitarbeitenden sollen 1x jährlich an einer frei gewählten **Fortbildung** teilnehmen. Die Davon unbenommen ist die **Grundlagenschulung Kinderschutz**. Diese ist für alle pädagogischen Mitarbeitenden verbindlich einmal zu besuchen. Zusätzlich werden regelmäßig Fortbildungen zur kindlichen Sexualität angeboten. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit die Kinderschutzbeauftragte zu Teamsitzungen einzuladen, um die Mitarbeitenden zusätzlich für Kinderschutz relevante Themen zu sensibilisieren. Einmal jährlich wird das Schutzkonzept in der Leitungsrunde thematisiert und auf seine Aktualität und Umsetzbarkeit hin überprüft bzw. angepasst.

Die **Fachberatung** und die **Kinderschutzbeauftragte** können jederzeit kontaktiert und bei Bedarf zu Fallbesprechungen hinzugezogen werden. Des Weiteren ist es möglich, die Fachlichkeit der Frühförderkräfte, der Koordinator:innen oder Kooperationspartner:innen im Stadtteil wie z.B. Erziehungsberatungsstellen einzubeziehen. Im Einzelfall kann auch Team-Supervision in Anspruch genommen werden.

Mit Hilfe der **Kindeswohlskala** kann eine erste Einschätzung durch die Fachkräfte und Leitung in einem Verdachtsfall erfolgen. Konkretisiert sich ein Kinderschutzfall wird nach §8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft vorgenommen. Die Handlungsabläufe bei einem Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt und/oder Kindeswohlgefährdung sind im *Punkt 2 Intervention* detailliert beschrieben und für alle Mitarbeitenden bindend.

In jedem Kinderhaus ist für alle Mitarbeitenden gut sichtbar und frei zugänglich ein „**Kinderschutz-Ordner**“ eingerichtet. Dieser enthält kinderschutzrelevante Informationen und Vordrucke.

Auf Leitungsebene gibt es im Qualitäts-Ordner alle Materialien auch digital. Auch diese Materialien werden regelmäßig geprüft und aktualisiert.

1.7 Beschwerdewege

Wir möchten Kinder und Sorge-/Erziehungsberechtigte dazu ermutigen, Kritik, Beschwerden, Vorschläge und Wünsche zu äußern. Wir sehen eine Beschwerde als Chance, etwas zu verändern. Beschwerden können Hinweise auf Kindeswohlgefährdung geben, aber auch Mängel in den eigenen Strukturen aufzeigen (z.B. unklare Regelungen, die

grenzüberschreitendes Verhalten oder Machtmissbrauch begünstigen), die dem Wohl der Kinder nicht zuträglich sind.

Die Beschwerden von Kindern, Sorge-/Erziehungsberechtigte und Mitarbeitenden werden achtsam, wertschätzend und feinfühlig aufgenommen und es wird zeitnah gehandelt. Uns ist eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur – geprägt durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten – sehr wichtig und bildet einen Grundbaustein für einen aktiven Kinderschutz in unserer Einrichtung.

Kinder haben das Recht sich zu beschweren. Sie werden darin unterstützt ihre eigene Meinung zu äußern und ermutigt Dinge anzusprechen, die sie stören. So tragen sie maßgeblich zur Verbesserung ihres Kita-Alltags bei. Ihre Anliegen werden durch die Mitarbeitenden gehört und ernst genommen. Die Mitarbeitenden werden darin geschult, achtsam mit den Beschwerden der Kinder umzugehen, denn das Wahrnehmen ist ein wichtiger Schritt im professionellen Umgang mit Beschwerden. Wir achten feinfühlig neben der ausgesprochenen Beschwerde auch auf vielfältige Ausdrucksformen wie Mimik und Gestik oder andere körperliche Reaktionen des Kindes wie Weinen, Einnässen etc., denn Kinder äußern ihre Beschwerde nicht immer verbal und eindeutig.

Damit Kinder sich beschweren können, brauchen sie ein verlässliches Forum. Unser Kinderhaus hat eigene, kindgerechte und verlässliche Beschwerdeverfahren installiert. Es ist die Aufgabe der Mitarbeitenden, den Kindern die Beschwerdewege aufzuzeigen und sie zu begleiten.

Beschwerdemöglichkeiten (Kinder) im Kinderhaus Stadtwerder:

- Täglicher Morgenkreis
- Kindertreffen
- Wunsch- bzw. Beschwerdekasten
- Situative Interaktionen im Kitaalltag
- Spontane Äußerung (verbal/nonverbal) des Kindes gegenüber Mitarbeitenden
- Ansprechbarkeit der Leitung
- Alle Mitarbeitenden sind gruppenübergreifend ansprechbar

Durch die Auseinandersetzung mit und dem Äußern von eigenen Wünschen oder Beschwerden, werden bei den Kindern Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung und Selbstwirksamkeit entwickelt und gestärkt. Kinder, die selbstbewusst ihre Bedürfnisse äußern, können auch ihre Nicht-Zustimmung zu Situationen oder Erlebtem leichter formulieren. Dies ist ein Baustein, um Missbrauchs-Risiken zu minimieren und Kinder zu schützen.

Auch **Sorge-/Erziehungsberechtigte** haben das Recht, sich zu beschweren oder Beschwerden ihrer Kinder weiterzugeben. Auf dieses Recht werden die Sorge-/Erziehungsberechtigten in unser Einrichtung hingewiesen. Alle Mitarbeitenden und Leitungskräfte stehen als

Ansprechpersonen für Anregungen, Kritik und Beschwerden zur Verfügung. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Elternbeiräte, die Kinderschutzbeauftragte, die Fachberatung oder die Bereichsleitung mit einzubeziehen. Auch hier wird jede Beschwerde ernst genommen und zeitnah bearbeitet. Alle Beteiligten bemühen sich, eine konstruktive Lösung zu finden. Die Mitarbeitenden werden darin gestärkt, Beschwerden nicht als persönliche Kritik aufzunehmen.

Beschwerdemöglichkeiten (Sorge-/Erziehungsberechtigte) im Kinderhaus Stadtwerder:

- Tür- und Angelgespräche
- Terminierte Gespräche
- Kontaktaufnahme über Email/ Brief/ Telefon/Kindy-App
- Infoabende
- Elternbeirat
- Ansprechbarkeit der Leitung
- Alle Mitarbeitenden sind gruppenübergreifend ansprechbar
- Ansprechbarkeit der Bereichsleitung/ Fachberatung/Kinderschutzbeauftragten

Auch **Mitarbeitende** brauchen ein Forum für Beschwerden/Kritik/Sorgen. Grundsätzlich bedarf es einer fehlerfreundlichen Feedback-Kultur im Team. Auf Basis dieser können Kolleg:innen sich gegenseitig Feedback geben, wenn sie z.B. ein nicht-tolerierbares oder zu hinterfragendes Verhalten bei Kolleg:innen beobachten. Eine Anlaufstelle für Beschwerden ist die Leitung. Diese nimmt die Beschwerden wertschätzend entgegen und sucht gemeinsam nach konstruktiven Lösungswegen. Sowohl die Mitarbeitenden als auch die Leitungen haben die Möglichkeit die Kinderschutzbeauftragte hinzuzuziehen. Ist die Beschwerde gegen die Leitung gerichtet, ist die nächsthöhere Ebene einzubeziehen.

Zudem ist es Ziel, Gesprächsformate (z.B. kollegiale Fallberatung) **zu** etablieren, in denen auch Kolleg:innen ihr eigenes Handeln hinterfragen oder kritische Situationen besprechen und sich Tipps oder Anregungen im Team holen können.

Die verschiedenen Beschwerdewege sind in der Einrichtung installiert und allen Beteiligten bekannt. Für ein funktionierendes Beschwerdemanagement ist darüber hinaus von großer Bedeutung, dass die Abläufe im Beschwerdeverfahren für Kinder, Sorge -oder Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende transparent und nachvollziehbar sind. Die Dokumentationsvorlagen zum Thema Beschwerde können hier als hilfreiches Instrument hinzugezogen werden.

Unabhängig davon, ob Kinder, Sorge-/Erziehungsberechtigte oder Mitarbeitende die Beschwerde äußern, gilt: Im Fall einer Beschwerde mit dem Verdacht auf körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt ist der Umgang damit in einem Handlungsablauf klar geregelt (siehe *Punkt 2. Intervention/ Verfahrensabläufe*).

1.8 Beteiligung/Partizipation

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen, und gemeinsame Lösungen zu finden.“ (Schröder, S. 14)

Kinder haben das Recht, dass ihre Meinung gehört wird und sie an Dingen und Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden. Es ist die Pflicht der Mitarbeitenden, Strukturen und demokratische Prozesse zu schaffen, damit jedes Kind teilhaben kann. Kinderrechte werden mit den Kindern besprochen.

Den Kindern werden hierbei unterschiedliche Kommunikationsmöglichkeiten, wie zum Beispiel der Morgenkreis, die Kinderversammlung oder Kinderinterviews angeboten. Ebenso werden sie an der Projektfindung und -gestaltung beteiligt. Hierbei können Themen seitens der Kinder aufgegriffen werden, die dann in den pädagogischen Alltag mit eingebaut werden. Kinder müssen die Dinge kennen über die sie abstimmen und wissen, worum es sich bei den Entscheidungen handelt bzw. welche Anforderungen an sie gestellt werden. Dabei sind transparente Strukturen und Abläufe wichtig, damit sich jedes Kind einbringen kann und dabei seine Selbstwirksamkeit und seine Möglichkeit zur Teilhabe erleben kann. Ob und wie viel sich ein Kind beteiligen möchte entscheidet es selbst.

Beteiligungsverfahren/Partizipation im Kinderhaus Stadtwerder:

- Täglicher Morgenkreis
- Kindertreffen
- Kinderinterview
- Abstimmsteine
- Essenswünsche können geäußert werden
- Raumgestaltung
- Angebots- und Projektgestaltung (siehe Beispiel im Anhang)
- Wahl zu Angeboten

Es ist wichtig das Autonomiebestreben ebenso wie das Nein-Sagen des Kindes als positives Zeichen der zunehmenden Individualität bzw. der Entwicklung annehmen zu können. So erfahren Kinder, dass sie ernst genommen werden, dass sie Themen einbringen können und wirkmächtig sind. Kinder erleben einen klaren, verlässlichen und vertrauensvollen Rahmen, in dem gemeinsam über Dinge gesprochen wird. Dies ebnet auch die Möglichkeit, sich bei Problemen oder irritierenden Erlebnissen vertrauensvoll an die Fachkräfte zu wenden. Kinder werden durch Partizipation befähigt, bei möglichen Grenzverletzungen ihre Nicht-Zustimmung/ihren Unmut zu äußern, bzw. ihre Gefühle zu benennen. Deshalb ist die Partizipation ein elementarer Bestandteil des Kinderschutzes. Unser Anspruch ist es, Kinder im Beteiligungsprozess individuell zu begleiten und zu unterstützen.

1.9 Sexual- und Geschlechterpädagogik

Die Sexual- und Geschlechterpädagogik ist ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes. Sie dient dazu, die Bedürfnisse und Erfahrungen der Kinder in Bezug auf ihre Sexualität und ihr Geschlecht zu berücksichtigen und gleichzeitig sicherzustellen, dass sie vor jeglicher Form von Missbrauch, Ausbeutung oder Diskriminierung geschützt werden. Dieser Ansatz soll den Kindern helfen, ihre eigene Sexualität und ihren Körper besser zu verstehen, sowie ein Verständnis für die geschlechtliche Vielfalt zu entwickeln. Gleichzeitig sollen die Kinder in ihrer Selbstbestimmung gestärkt werden und lernen, Grenzen zu setzen und ihre Privatsphäre zu schützen. Durch die Einbeziehung der Familien und Schulungen der Fachkräfte wird sichergestellt, dass in den Kinderhäusern eine offene und wertschätzende Umgebung geschaffen wird, in der sich alle Kinder willkommen und sicher fühlen können.

Kindliche Sexualität

Kinder kommen schon als sexuelle Wesen auf die Welt, das heißt Sexualität gehört von Anfang an zum Leben dazu. Sexualität ist ein Grundbedürfnis des Menschen und äußert sich je nach Alter und Entwicklungsphase sehr unterschiedlich.

Die kindliche Sexualentwicklung ist Teil der psychosozialen- und der Persönlichkeitsentwicklung. Kindliche Sexualität ist nicht mit erwachsener Sexualität gleichzusetzen. Kindliche Sexualität äußert sich vor allem in dem Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe. Kinder entdecken und erforschen ihren Körper, ihre Sinne, sind auf der Suche nach Wohlbefinden und Lustgefühlen – sie wissen nichts über Sexualität, sondern lernen sie kennen.

Sexuelle Bildung umfasst mehr als reine Wissensvermittlung. Es geht um eine kind- und altersgemäße Sexualerziehung, die Kinder in ihrer individuellen Persönlichkeit stärkt. Außerdem verstehen wir sexuelle Bildung als zentralen Baustein von Prävention vor sexualisierter Gewalt.

In unserem Kinderhaus werden folgende Ziele und Grundsätze verfolgt:

Wir akzeptieren und thematisieren sexuelle und geschlechtliche Vielfalt

Kinder sollen darin unterstützt werden, eine selbstbestimmte Identität zu entwickeln, deswegen werden sexuelle und geschlechtliche Vielfalt altersgerecht thematisiert.

Wir stellen sicher, dass unsere Einrichtung ein sicherer und inklusiver Raum für alle Kinder ist. Die Berücksichtigung der geschlechtlichen Vielfalt in der Sexual- und Geschlechterpädagogik ist wichtig, weil es den Kindern hilft, ihre eigenen Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität zu entwickeln. Unser Ziel ist es, dieses Thema konzeptionell zu verankern.

Wir fördern sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung

Die sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung der Kinder wird gefördert, damit sie sich in ihrer Geschlechtsidentität und ihrem Geschlechtsausdruck wohl und sicher fühlen. Selbstbestimmt bedeutet, dass Kinder im Alltag mit diversen Geschlechts- und

Rollenvorbildern in Kontakt kommen und sich in ihrer Identitätsentwicklung ausprobieren können. Die Fachkräfte sind sensibilisiert für eigene Vorannahmen und Rollenzuweisungen und versuchen die Kinder möglichst frei davon in diesem Prozess zu begleiten.

Den Kindern stehen im Alltag unterschiedliche Materialien wie Puppen, Verkleidungssachen, Arztkoffer, Bücher etc. zur Verfügung. Jedes Kind hat einen gleichberechtigten, freien Zugang zu diesen Materialien unabhängig vom zugeordneten Geschlecht.

Wir geben einen geschützten Rahmen für Sinnes- und Körperwahrnehmung

Unser Ziel ist es, den altersentsprechenden Bedürfnissen nach Nähe, Bindung und Geborgenheit bestmöglich zu begegnen. Hierzu werden alle Alltagssituationen mit einbezogen und bewusst gestaltet (bspw. Pflege, Essen, Schlafen und Rückzugsmöglichkeiten). Ein Aspekt unserer Arbeit liegt dabei auf Erfahrungen, die alle Sinne der Kinder ansprechen. Kinder werden dabei unterstützt eigene Grenzen wahrzunehmen und zu benennen. Ebenso gilt es zu lernen, die Grenzen anderer Personen zu respektieren.

Der Respekt dieser selbstbestimmten Grenzen kann z.B. bedeuten, dass Kinder sich ausziehen, wenn es im Sommer sehr warm ist (ausgenommen die Unterhose). Ebenso gilt es zu respektieren, wenn ein Kind dies nicht möchte oder sich beispielsweise in einem geschützten Raum alleine umziehen möchte.

Im Rahmen freiwilliger, selbst gestalteter Spiele können Kinder vielfältige Bildungserfahrungen machen. Körpererkundungsspiele können ein Bestandteil der kindlichen, sexuellen Entwicklung sein. Hierfür bieten wir den Kindern bei Bedarf Rückzugsmöglichkeiten an. Dabei können die Kinder die Gemeinsamkeiten und Unterschiede ihrer Körper kennenlernen. Es geht auch darum, die eigenen Grenzen kennenzulernen und auszudrücken sowie die der anderen wahrzunehmen und zu respektieren.

Wir möchten vermeiden, dass Erkundungsspiele heimlich passieren und Kinder sich nicht trauen, sich anzuvertrauen oder Hilfe zu holen, da sie das Gefühl haben, etwas Verbotenes getan zu haben. Es ist uns wichtig den Kindern zu vermitteln, dass sie sich jederzeit von uns Hilfe holen können, wenn sie diese brauchen. Um Erkundungsspiele gut zu begleiten, werden klare verbindliche Regeln aufgestellt, die mit den Kindern gut kommuniziert werden müssen.

Regeln zum Schutz aller Kinder, die für Körpererkundungsspiele unter Kindern gelten:

Freiwilligkeit: Die beteiligten Kinder spielen ausschließlich aus eigenem Wunsch mit und jedes Kind darf jederzeit „Nein“ oder „Stopp“ sagen bzw. das Mitspielen beenden.

Altersgleichheit: Es spielen nur Kinder im gleichen Alter bzw. Kinder mit dem gleichen Entwicklungsstand zusammen.

Gewaltfreiheit: Alle Spielhandlungen, die bei einem Kind ein Nein-Gefühl auslösen sind tabu. Es ist wichtig vorsichtig zu sein und keinem Kind weh zu tun. Es ist verboten Gegenstände oder Körperteile in Körperöffnungen zu stecken.

Hilfe: Jedes Kind hat zu jeder Zeit das Recht, sich Hilfe zu holen.

Wir sprechen über Sexualität und geschlechtliche Vielfalt

Wir sprechen in den Kinderhäusern über Sexualität sowie geschlechtliche Vielfalt und entwickeln dazu eine gemeinsame Sprache. Es werden von den Fachkräften korrekte Begriffe für Geschlechtsteile und Geschlechtsidentitäten benutzt und auf eine diskriminierungsfreie Sprache geachtet. Den Kindern wird ein Wissen über Körper und Geschlecht vermittelt, welches Vielfalt berücksichtigt. Fragen der Kinder zu Geschlecht und Sexualität werden altersgerecht beantwortet. Das Sprechen über Sexualität, Geschlecht und Körperlichkeit soll Sprachlosigkeit von Kindern verhindern.

Wir arbeiten transparent

Das sexual- und geschlechterpädagogische Konzept, welches in unserem Haus entwickelt und implementiert wird, soll für alle einsehbar sein. Die Arbeit der Fachkräfte beruht darauf und ist transparent. Wir fördern eine offene und respektvolle Kommunikation zwischen Kindern, Familien und Fachkräften, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten die Möglichkeit haben, ihre Fragen und Bedenken zu äußern und Lösungen zu finden.

Wir handeln bei Grenzüberschreitung unter Kindern

Wenn es zu einer sexuellen Grenzüberschreitung oder Diskriminierung unter Kindern gekommen ist, steht immer zuerst das betroffene Kind im Fokus. Zunächst geht es darum sicherzustellen, dass sich das Kind ernst genommen und unterstützt fühlt. Hierbei kann es z.B. um Trost oder um ein Gesprächsangebot gehen. Nachdem der Schutz des betroffenen Kindes sichergestellt wurde, gilt unsere Aufmerksamkeit dem grenzüberschreitenden Kind. Hierbei ist es wichtig zu verdeutlichen, welches Verhalten grenzüberschreitend war. Es darf zu keiner Stigmatisierung oder Abwertung des Kindes kommen. In der Kindergruppe werden die wichtigsten Regeln nachbesprochen. Ein Handlungsablauf ist unter *Punkt 2. Intervention* detailliert beschrieben.

2. Intervention

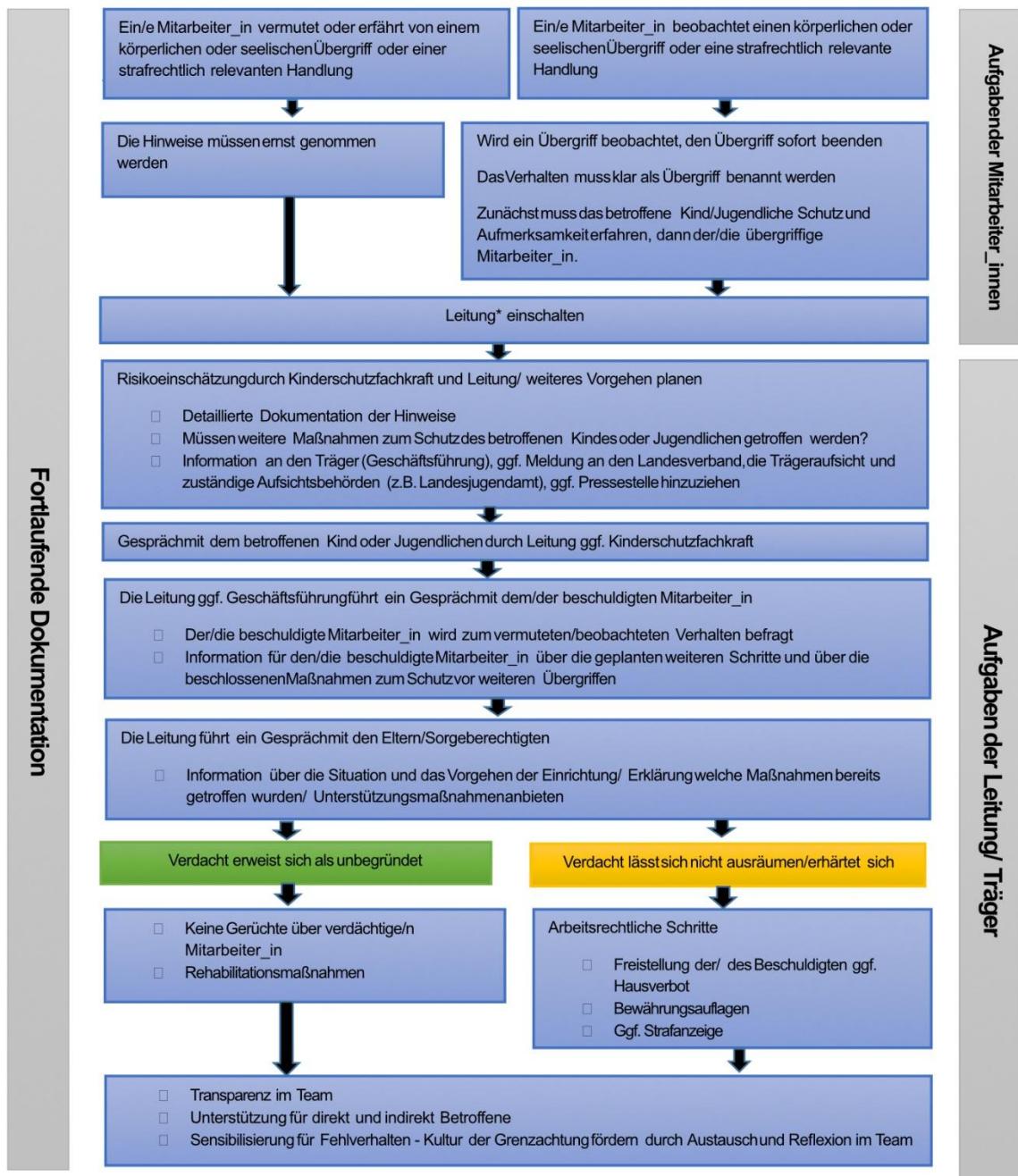
Präventive Maßnahmen, um Kinder vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt zu schützen, wurden im ersten Teil des Konzeptes ausgeführt. Trotz all dieser Maßnahmen, wird es Fälle geben, in denen Kinder Gewalt ausgesetzt sind. Interventionen sind Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn es zu einem Verdachtsfall gekommen ist, um die Sicherheit von Kindern zu gewährleisten. Bei den hier beschriebenen Interventionen handelt es sich um Handlungsabläufe, die vorgeben wie in diesen Situationen gehandelt werden muss. Diese Handlungsabläufe werden im Folgenden einmal schematisch dargestellt und im Weiteren nochmal genauer erörtert.

2.1 Handlungsablauf bei Verdacht auf körperliche und seelische Gewalt durch Mitarbeitende



Entwurf: DRKKreisverband Bremen

Handlungsablauf bei einem Verdacht auf körperliche und seelische Gewalt durch Mitarbeiter_innen



*richtet sich die Vermutung oder die Beobachtung gegen die Leitung ist die nächsthöhere Leitungsebene zu informieren

07/2020

Erläuterung zur schematischen Darstellung des Handlungsablaufs bei einem Verdacht auf körperliche und seelische Gewalt durch Mitarbeitende

Es handelt sich um einen verbindlichen Handlungsablauf bei einem Verdacht auf körperliche oder seelische Gewalt durch Mitarbeitende auf Kreisverbandsebene. Bei den folgenden Erläuterungen handelt es sich um Empfehlungen, die individuell vom Fall und der einzelnen Einrichtung abhängen. Ggf. müssen einzelne Schritte dem jeweiligen Arbeitsbereich angepasst werden, dies bezieht sich auch auf die betroffenen Personengruppen (z.B. Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderung...).

Aufgaben der Mitarbeitenden:

Ein:e Mitarbeiter:in **vermutet** (durch eigene Beobachtungen, unspezifische Bemerkungen oder durch ein „ungutes Bauchgefühl“) oder erfährt von einem Übergriff oder einer strafrechtlich relevanten Handlung.

Die Hinweise müssen ernst genommen werden

Beobachtungen protokollieren

Beobachtungen zu Verhaltensänderungen der:des Betroffenen sowie grenzverletzende Situationen von Kolleg:innen sind zu protokollieren. Dies dient zum einen der internen Klärung (wie diese beobachteten Situationen einzuordnen sind), zum anderen einer späteren möglichen notwendigen Dokumentation, um Grundlage für die Einleitung späterer arbeitsrechtlicher oder strafrechtlicher Schritte zu sein. Wertungen und Interpretationen sollten dabei möglichst vermieden werden.

Ein:e Mitarbeiter:in **beobachtet** einen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung

Den Übergriff sofort beenden

Das Verhalten muss klar als Übergriff benannt werden. Zuerst erfährt die betroffene Person Schutz und Aufmerksamkeit, dann der:die übergriffige Mitarbeiter:in.

Information an die Leitung

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet bei vermuteter Gewalt die Leitung zu informieren. Richtet sich die Vermutung oder die Beobachtung gegen die Leitung ist die nächsthöhere Leitungsebene zu informieren. Die Verantwortung für die Planung und Koordination der nächsten Schritte liegen bei der Leitung.

Aufgaben/ Maßnahmen der Leitung und des Trägers:

Risikoeinschätzung durch Leitung (und Kinderschutzfachkraft)

Bei Kindern und Jugendlichen muss die Kinderschutzfachkraft zur Beratung hinzugezogen werden. Wichtig: Detaillierte Dokumentation der Hinweise und Überprüfung, ob weitere Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person getroffen werden müssen.

Information an den Träger und an die zuständige Aufsichtsbehörde

Wenn der Verdachtsfall sich nicht ausräumen lässt, informiert die Leitung den Träger, die Geschäftsführung des DRK Bremens e.V. über einen Verdacht auf Gewalt durch eine:n Mitarbeiter:in. Ggf. Meldung an den Landesverband, die Trägeraufsicht und die zuständige Aufsichtsbehörde (z.B. Landesjugendamt).

Gespräch mit der betroffenen Person durch Leitung ggf. Kinderschutzfachkraft

Ziel des Gesprächs sollte sein:

- zu erfahren wie es der betroffenen Person geht
- Rausfinden ob es sich um eine einmalige oder wiederholte Übergriffs situation handelt
- deutlich machen, dass die pädagogischen Fachkräfte sie schützen.

Konfrontationsgespräch

Die Leitung/Geschäftsführung führt das Konfrontationsgespräch mit der:dem beschuldigten Mitarbeiter:in. Gemäß der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers kann auf Wunsch der beschuldigten Person ein Rechtsbeistand bzw. der Betriebsrat hinzugezogen werden. Die beschuldigte Person soll zu den Anschuldigungen des Opfers Stellung beziehen. Das Gespräch muss dokumentiert werden.

Weiteres Gespräch mit der betroffenen Person ggf. Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten/gesetzliche Betreuer:in oder Vormund der:des Betroffenen

Die Eltern/Sorgeberechtigten/gesetzliche Betreuer:in oder Vormund der:des Betroffenen sollten von der Leitung (ggf.) der Kinderschutzfachkraft informiert werden. Das Gespräch sollte ihnen vermitteln, dass alles zum Schutz der:des Betroffenen getan wird. Die bisherigen erfolgten Schritte werden dargestellt. Es kann sehr hilfreich sein, weitere Unterstützungsmaßnahmen anzubieten.

Der Verdacht lässt sich nicht ausräumen/ erhärtet sich

Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte

Es wird empfohlen bei der Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte juristischen Rat einzubeziehen. Ggf. sofortige Freistellung der beschuldigten Person.

Einleitung strafrechtlicher Schritte

Einschalten der Strafverfolgungsbehörde möglichst nur mit Einverständnis der Betroffenen bzw. den Sorgeberechtigten.

Der Verdacht erweist sich als unbegründet/-Rehabilitation

Rehabilitationsmaßnahmen für verdächtigte:n Mitarbeiter:in. Wenn sich die Vermutung oder der Verdacht als unbegründet herausstellt, ist der Arbeitgeber verpflichtet das Ausräumen des Verdachtet öffentlich zu machen und den Ruf der verdächtigten Person wiederherzustellen. Hierzu führt die Leitung ein Gespräch mit dem/der fälschlich verdächtigten Mitarbeiter:in und informiert alle an der Intervention beteiligten Stellen und Personen über das Ausräumen des Verdachtet. Diese Gespräche werden dokumentiert. Fälschlicherweise unter Verdacht geratene Mitarbeiter:innen sind einer hohen Belastung

ausgesetzt, dies gilt auch für das gesamte betroffene Team. Die Rehabilitation ist mit hoher Sorgfalt durchzuführen.

Reflexion und professionelle Aufarbeitung in der Einrichtung

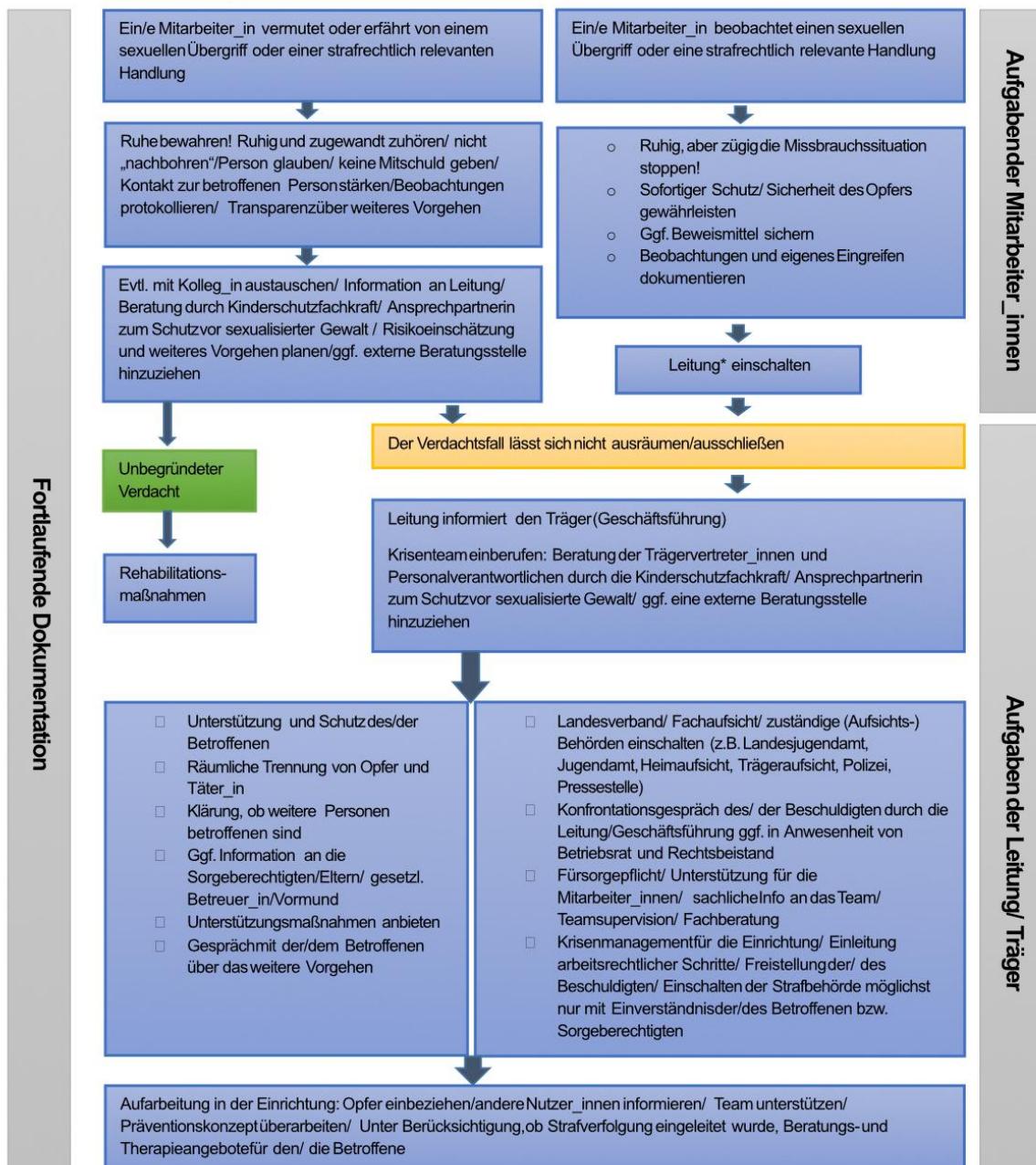
Unterstützung, Reflexion und Aufarbeitung im betroffenen Team. Ggf. Präventionskonzept überarbeiten und anpassen. Unterstützung und Aufarbeitung durch therapeutische Hilfe für Betroffene.

2.2 Handlungsablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende



Handlungsablauf bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch

Mitarbeiter_innen



*richtet sich die Vermutung oder die Beobachtung gegen die Leitung ist die nächsthöhere Leitungsebene zu informieren

Aufgaben der Mitarbeitenden

Ein:e Mitarbeiter:in **vermutet** (durch eigene Beobachtungen, unspezifische Bemerkungen oder durch ein „ungutes Bauchgefühl“) oder erfährt von einem sexuellen Übergriff oder einer strafrechtlich relevanten Handlung.

Ruhe bewahren

Die Vermutung eines sexuellen Übergriffs durch eine Kollegin oder einen Kollegen löst vielfältige und oft widerstreitende Emotionen aus. Gerade deshalb gilt es, Ruhe zu bewahren und die nächsten Schritte zu planen.

Wenn betroffene Personen oder Dritte von sexuellen Übergriffen oder Gewalt durch Mitarbeitende berichten gilt auch in einem solchen Fall Ruhe zu bewahren und sachlich zu reagieren. Die betroffene Person braucht jetzt eine vertrauensvolle Ansprechperson, die zuhört. Betroffene sind mit Reaktionen wie Entsetzen oder Panik überfordert und nehmen ihre Berichte dann meist zurück.

Berichte ernst nehmen

In der Regel verharmlosen betroffene Kinder, Jugendliche oder Menschen mit Behinderungen Berichte von Missbrauchssituationen – oder sie verschweigen das Erlebte ganz, um Täter:innen und/oder ihre vertrauensvollen Bezugspersonen zu schützen. Betroffenen, die von sexualisierter Gewalt berichten, sollte sehr genau zugehört werden. Die direkte Dokumentation des Gehörten ist wichtig – sie dient als Grundlage der Beweisführung in einem möglichen Rechtsprozess. Mitarbeitende sind verpflichtet, die zuständige Leitung über die dokumentierten Aussagen des Opfers zu informieren.

Bohrende Fragen vermeiden

Häufiges Nachfragen signalisiert, dass vielleicht an den Schilderungen der Betroffenen gezweifelt wird. Es muss betroffenen Personen überlassen werden, was sie wann erzählen möchten. Die Grenzen der Betroffenen können sonst erneut überschritten werden. Die betroffene Person muss vermittelt bekommen, dass man für sie da und ansprechbar ist. Die weitere Vorgehensweise sollte unbedingt mit der betroffenen Person besprochen werden und es ist zu erwähnen warum ggf. Schritte zu ihrem Schutz eingeleitet werden müssen. Transparenz ist hier sehr wichtig. Nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen ins Geheimnis gehen und nichts zu sagen, was man ggf. nicht einhalten kann.

Den Betroffenen nie die Mitschuld geben

Betroffene Menschen tragen keine Schuld! Die Verantwortung für eine sexuelle Grenzverletzung bzw. einen sexuellen Übergriff tragen niemals Betroffene.

Kontakt zum Kind/Jugendlichen stärken

Kinder und Jugendliche brauchen offene, interessierte und gesprächsbereite Erwachsene.¹

Beobachtungen protokollieren

Beobachtungen zu Verhaltensänderungen der:des Betroffenen sowie grenzverletzende Situationen von Kolleg:innen sind zu protokollieren. Dies dient zum einen der internen

¹ Vgl. Handlungsempfehlung für den hauptamtlichen Arbeitsbereich zu Standard 8 der „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“.

Klärung (wie diese beobachteten Situationen einzuordnen sind), zum anderen einer späteren möglichen notwendigen Dokumentation, um Grundlage für die Einleitung späterer arbeitsrechtlicher oder strafrechtlicher Schritte zu sein. Wertungen und Interpretationen sollten dabei möglichst vermieden werden.

Austausch mit Kolleg:innen/ ggf. Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft/ Ansprechperson zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Ein Gespräch mit Kolleg:innen über Verhaltensänderungen der betroffenen Person und über mögliche Ursachen zu führen ist notwendig. Die Kinderschutzfachkraft/ Ansprechperson zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sollte zur Beratung hinzugezogen werden (ggf. auch externe Fachberatungsstelle).

Information an die Leitung

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet bei vermuteter sexualisierter Gewalt die Leitung zu informieren. Richtet sich die Vermutung gegen die Leitung ist die nächsthöhere Leitungsebene zu informieren. Die Verantwortung für die Planung und Koordination der nächsten Schritte liegen bei der Leitung.

Ein:e Mitarbeiter:in **beobachtet** einen sexuellen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung.

Einschreiten/Missbrauchssituation stoppen

Ruhig, aber zügig die Missbrauchssituation stoppen (Achtung: Hierbei ist auf die eigene Sicherheit zu achten). Sofortiger Schutz/Sicherheit des Opfers gewährleisten. Die sofortige Trennung zwischen Opfer und Täter:in ist wichtig, damit der:die Täter:in keinen Druck auf das Opfer ausüben kann, indem er oder sie versucht dem Opfer die Schuld zu geben. Beweismittel müssen ggf. gesichert sowie die Beobachtungen und das eigene Eingreifen dokumentiert werden. Bei der betroffenen Person bleiben bis die angeforderte Hilfe kommt. Selbst bei beobachteten Übergriffen kann es sein, dass Täter:innen die Tat leugnen, indem sie die Schuld bei den Opfern suchen oder die Beschuldigten ihr Verhalten pädagogisch zu rechtfertigen versuchen.

Information an die Leitung

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet bei beobachteter sexualisierter Gewalt die Leitung zu informieren. Richtet sich die Beobachtung gegen die Leitung ist die nächsthöhere Leitungsebene zu informieren. Die Verantwortung für die Planung und Koordination der nächsten Schritte liegen bei der Leitung.

Der Verdachtsfall lässt sich nicht ausräumen

Aufgaben/ Maßnahmen der Leitung und des Trägers:

Die Planung und Koordination weiterer Schritte sind Aufgabe der Leitung

Die Kinderschutzfachkraft/ Ansprechperson zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist zur Beratung und zur Risikoeinschätzung hinzuzuziehen. Gefährdung intern einschätzen/ Sofortmaßnahmen ergreifen (Schutz des Opfers), ggf. externe Unterstützung einschalten, um der Komplexität der Situation gerecht zu werden und zur Selbstfürsorge (z.B. Fachberatungsstelle, Supervision, juristische Beratung).

Information an den Träger und an die zuständige Aufsichtsbehörde

Wenn der Verdachtsfall sich nicht ausräumen lässt, informiert die Leitung den Träger, die Geschäftsführung des DRK Bremen e.V. über einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine:n Mitarbeiter:in. Es wird ein **Krisenteam** einberufen, um das weitere Vorgehen zu organisieren. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist einzuschalten. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der Vorwürfe z.B. anhand der Dienstpläne und Anwesenheit der betreuten Personen. Des Weiteren prüft das Krisenteam unter Einbindung der Pressestelle ob eine Kommunikation nach Innen und nach Außen erfolgen sollte. Der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Person und der Persönlichkeitsschutz der verdächtigten Person muss gewahrt sein.

Information an Eltern/Sorgeberechtigte

Die Eltern/Sorgeberechtigten der Betroffenen sollten von der Leitung (ggf.) in Anwesenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde und ggf. der Kinderschutzfachkraft/Ansprechperson zum Schutz vor sexualisierter Gewalt informiert werden. Das Gespräch sollte ihnen vermitteln, dass alles zum Schutz der Betroffenen getan wird. Die bisherigen erfolgten Schritte werden dargestellt. Es kann sehr hilfreich sein, weitere Unterstützungsmaßnahmen anzubieten.

Sachliche Information an das Team

Um der Gerüchteküche entgegenzuwirken sollte das betreffende Team und die anderen Mitarbeitenden der Institution über die Vorkommnisse und den aktuellen Stand informiert werden.

Konfrontationsgespräch

Die Leitung/Geschäftsführung führt das Konfrontationsgespräch mit der:dem beschuldigten Mitarbeiter:in. Gemäß der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers kann auf Wunsch der beschuldigten Person ein Rechtsbeistand bzw. der Betriebsrat hinzugezogen werden. Die beschuldigte Person soll zu den Anschuldigungen des Opfers Stellung beziehen. Das Gespräch muss dokumentiert werden.

Unterstützung der Mitarbeitenden

Unterstützung der Mitarbeitenden z.B. durch Teamsupervision und Fachberatung. Unabhängig von der Teamsupervision sollten aufdeckende und direkt betroffene Mitarbeitende die Möglichkeit der Einzelsupervision/ Fachberatung erhalten. Dabei ist auf eine freie Wahl der Fachleute zu diesem Thema zu achten.

Schutz des Opfers

Den Schutz des Opfers durch räumliche Trennung von Opfer und Täter:in herstellen. Der Schutz des Opfers kann bei hauptamtlich Mitarbeitenden durch arbeitsrechtliche Maßnahmen (z.B. Suspendierung, Hausverbot oder Kündigung) erfolgen. Bei ehrenamtlich Tätigen kann das Opfer durch disziplinarische Maßnahmen (z.B. Verwarnung, Verbot der Tätigkeit) geschützt werden. Betroffene sollten nicht aus ihrer gewohnten Umgebung gerissen werden, sondern beschuldigte Mitarbeitende sollten (zumindest vorübergehend) die Einrichtung verlassen bis eine Klärung der Vorwürfe erfolgt ist.

Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte

Es wird empfohlen bei der Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte juristischen Rat einzubeziehen. Ggf. sofortige Freistellung der beschuldigten Person.

Einleitung strafrechtlicher Schritte

Einschalten der Strafverfolgungsbehörde möglichst nur mit Einverständnis der Betroffenen bzw. den Sorgeberechtigten.

Ggf. Information an die Eltern/Sorgeberechtigten der anderen Kinder und Jugendlichen aus der Einrichtung

Die Info an die Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: so viel wie nötig, so wenig wie möglich. Auch hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten.

Der Verdacht erweist sich als unbegründet/-Rehabilitation

Rehabilitationsmaßnahmen für verdächtige:n Mitarbeiter:in. Wenn die Vermutung oder der Verdacht sich als unbegründet herausstellt, ist der Arbeitgeber verpflichtet das Ausräumen des Verdachtet öffentlich zu machen und den Ruf der verdächtigten Person wiederherzustellen. Fälschlicherweise unter Verdacht geratene Mitarbeiter:innen sind einer hohen Belastung ausgesetzt, dies gilt auch für das gesamte betroffene Team. Die Rehabilitation ist mit hoher Sorgfalt durchzuführen.

Reflexion und professionelle Aufarbeitung in der Einrichtung

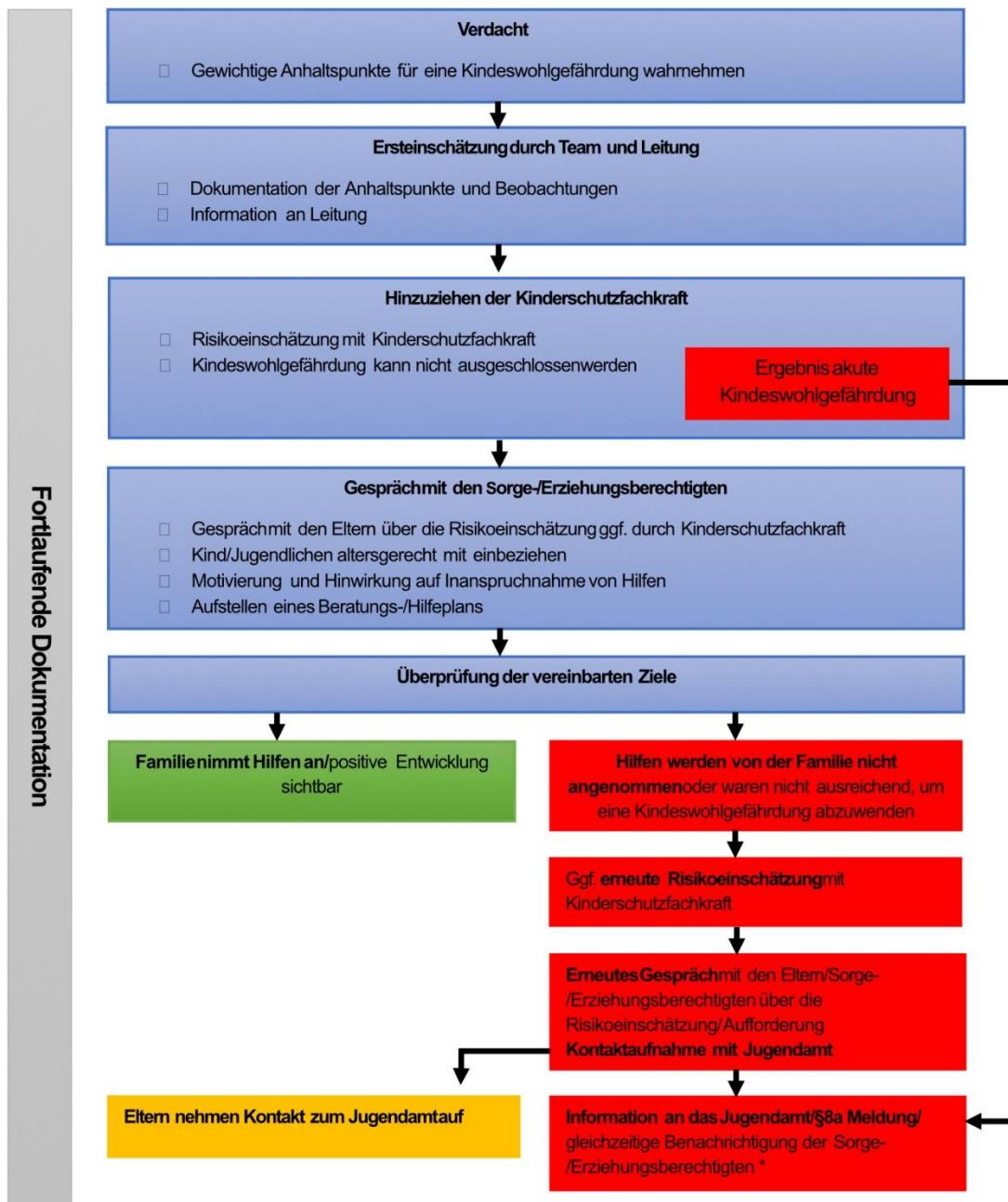
Unterstützung, Reflexion und Aufarbeitung im betroffenen Team. Ggf. Präventionskonzept überarbeiten und anpassen. Unterstützung und Aufarbeitung durch therapeutische Hilfe für Betroffene.

2.3 Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch das familiäre oder soziale Umfeld



Entwurf: DRKKreisverband Bremen

Handlungsablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld



* keine Information an die Sorge-/Erziehungsberechtigten bei Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch
Stand: 11/23

Erläuterung zur schematischen Darstellung des Handlungsablaufs bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

1. Verdacht

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.
Gefährdungsaspekte können sein:

- **Äußere Erscheinungsbild des Kindes**
 - Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen
 - Starke Unterernährung/ massive Adipositas
 - Fehlen jeglicher Körperhygiene/faule Zähne
 - Mehrfach völlig witterungsunangemessene Kleidung
 - Altersunangemessenes Einnässen/Einkoten
- **Verhalten des Kindes**
 - gewalttätige /sexuelle Übergriffe
 - Aggression oder Autoaggression
 - Vermindertes Selbstwertgefühl
 - Starke Stimmungsschwankungen
 - Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
 - Psychomotorische Retardierung
 - Auffällig distanzloses Verhalten
 - Auffälliges Sexualverhalten
- **Verhalten der Sorge-/Erziehungsberechtigten**
 - Schwere Gewalt zwischen den Sorge-/Erziehungsberechtigten
 - Mangelnde Bereitstellung von Nahrung, Flüssigkeit und Kleidung
 - Massive körperliche Gewalt gegenüber dem Kind
 - Ablehnung und Demütigung des Kindes
 - Isolierung des Kindes
 - Häufiges, massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen
 - Instrumentalisierung des Kindes/ symbiotische Verstrickung
 - Verweigerung der Krankheitsbehandlung/ Förderung
 - Unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Materialien
- **Familiäre Situation**
 - Mangelnde Aufsicht des Kindes
 - Obdachlosigkeit/ Desolate Wohnsituation
 - Soziale Isolierung der Familie
 - Fehlen von Tagesstruktur und Regeln im Zusammenleben
 - Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt

- **Kooperationsbereitschaft und –Fähigkeit der Eltern**
 - Fehlende bzw. nicht ausreichende Problemeinsicht
 - Unzureichende Mitwirkungsbereitschaft
 - KWG durch Eltern nicht abwendbar
 - Mangelnde Bereitschaft Unterstützung anzunehmen
 - Stark verwirrtes Erscheinungsbild

2. Einschätzung der Situation durch Team und Leitung

- Austausch/Ersteinschätzung im Team/mit der Leitung vornehmen
- Sorgfältige Dokumentation der Anhaltspunkte und Beobachtungen
- Information an die Leitung

3. Hinzuziehen der Kinderschutzfachkraft

- Gefährdungseinschätzung durch Kinderschutzfachkraft (sachliche Bewertung der Anhaltspunkte)
- Die nächsten möglichen Schritte werden verabredet
- Klärung ob die Gefährdung im Rahmen der trädereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann. Was können weitere hilfreiche Unterstützungsmöglichkeiten sein?
- Abwägung ob eine akute Kindeswohlgefährdung (unmittelbare Gefahr für Leib und Leben für das Kind) besteht und ob sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind. Ergebnis akute Kindeswohlgefährdung: Sofortige Information an das Jugendamt. Sorge-/Erziehungsberechtigten werden darüber informiert.

4. Gespräch mit den Eltern/Sorge-/Erziehungsberechtigten

- Gespräch mit den Sorge-/Erziehungsberechtigten über die Risikoeinschätzung ggf. durch Kinderschutzfachkraft. Sorge-/Erziehungsberechtigten sind frühzeitig miteinzubeziehen, es sei denn der wirksame Schutz des Kindes würde hierdurch in Frage gestellt werden. Ausnahmen: Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch oder massive Gewalt
- Kind/ Jugendlichen altersgerecht miteinbeziehen
- Motivierung und Hinwirkung auf Inanspruchnahme von Hilfen
- Aufstellen eines Beratungs-/Hilfeplans. Mit den Sorge-/Erziehungsberechtigten gemeinsam verbindliche Absprachen über erforderliche Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Unterstützungsmöglichkeiten erarbeiten. Die Vereinbarungen in einem Zeitplan festhalten. Außerdem wird ein Protokoll mit den getroffenen Absprachen angefertigt und vollen allen Beteiligten unterschrieben.

5. Überprüfung der vereinbarten Ziele

- Lässt sich eine positive Entwicklung wahrnehmen?
- Die ursprünglichen Gefährdungssituationen treten nicht mehr bzw. nicht mehr in dem Ausmaß auf

6. Familie nimmt Hilfen an/ positive Entwicklung sichtbar

7. Hilfen werden nicht angenommen oder waren nicht ausreichend, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden und eine Verbesserung der Situation durch die Hilfen zu erreichen

- Ggf. erneute Risikoeinschätzung mit Kinderschutzfachkraft
- Erneutes Gespräch mit den Eltern/Sorge-/Erziehungsberechtigten über die Risikoeinschätzung
- Aufforderung Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt. Sorge-/Erziehungsberechtigten informieren, dass die bisherigen Lösungsansätze nicht ausreichend waren und das zur Verbesserung der Situation die Kontaktaufnahme zum Jugendamt ein sinnvoller und notwendiger Schritt sei.

8. Eltern nehmen Kontakt zum Jugendamt auf

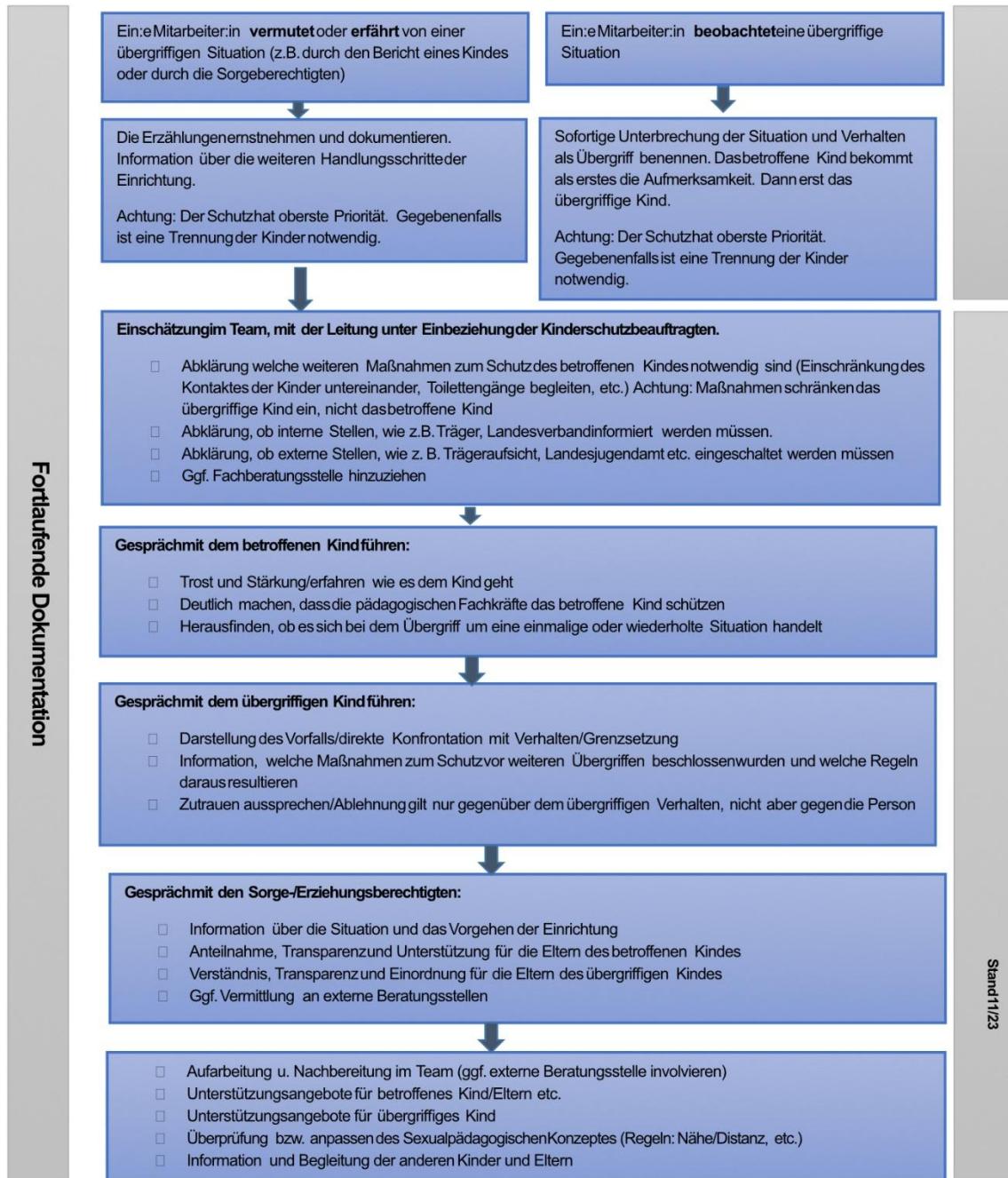
9. Information an das Jugendamt/ §8a Meldung

- Sollten alle Hilfsmaßnahmen nicht angenommen oder weiterhin nicht ausreichend sein und die Sorge-/Erziehungsberechtigten die Kontaktaufnahme zum Jugendamt ablehnen, muss die Einrichtung eine §8a Meldung beim Jugendamt machen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Die Sorge-/Erziehungsberechtigten sind über diesen Schritt zu benachrichtigen.

2.4 Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen unter Kindern



Handlungsablauf bei (sexuellen) Übergriffen unter Kindern



Es kann auch unter Kindern zu sexuellen Übergriffen bzw. sexualisierter Gewalt kommen. Im fachlichen Diskurs haben sich die Begriffe betroffenes Kind und übergriffiges Kind durchgesetzt. Man spricht hier nicht von Täter und Opfer, da man sexuell grenzverletzenden Kindern nicht gerecht wird, wenn man sie als „Täter“ oder „Täterin“ kriminalisiert und ihre Handlungen als Missbrauch bezeichnet. Außerdem heizen Begriffe wie Täter und Opfer die Atmosphäre in solchen Situationen unangemessen auf und erschweren einen pädagogisch angemessenen Umgang bei allen Beteiligten.

Ulli Freund und Dagmar Riedel-Breidenstein definieren sexuelle Übergriffe unter Kindern so: „**Ein sexueller Übergriff liegt vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.**“ (2018, S. 67)

Teilweise ist es schwer, eindeutig zu erkennen, ob Kinder sich freiwillig an einer sexuellen Aktivität beteiligen oder nicht. Macht und Unfreiwilligkeit sind die zentralen Merkmale von sexuellen Übergriffen unter Kindern. Unfreiwilligkeit stellt die Trennungslinie zwischen sexuellen Aktivitäten und sexuellen Übergriffen dar. Häufig nutzen sexuell übergriffige Kinder bestehende Machtgefälle zwischen sich und dem betroffenen Kind aus. Das übergriffige Kind erlangt dadurch eine Position der Überlegenheit und setzt sexuelle Handlungen gegenüber dem betroffenen Kind durch. Wenn die Benutzung von Sexualität dem übergriffigen Kind die Erfahrung von Macht und Kontrolle ermöglicht spricht man von sexualisierter Gewalt. Sexualität steht nicht mehr alleine im Mittelpunkt des Interesses und kann sogar bloß „Mittel zum Zweck“ werden, um eigene Machterfahrungen durchzusetzen und das betroffene Kind abzuwerten.

Es gibt auch sexuelle Übergriffe im Überschwang. Gerade bei jüngeren Kindern passiert es, dass sie ihre Impulse noch nicht so gut kontrollieren können und z.B. in einem Doktorspiel, welches einvernehmlich begann, die Grenzen eines anderen Kindes verletzt werden, indem das übergriffige Kind sein eigenes Interesse durchsetzt. Es fällt ihnen noch schwer die Bedürfnisse anderer wahrzunehmen und zu respektieren.

In solchen Situationen handelt es sich nicht um sexualisierte Gewalt, da kein Machtgefälle ausgenutzt wird, es bleiben aber sexuelle Übergriffe bei denen gehandelt werden muss. Es ist daher besonders wichtig, dass Kinder lernen eigene Grenzen zu setzen und die Grenzen anderer Kinder zu achten.

Fachlicher Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern:

- Es kommt auf die Haltung der Mitarbeitenden an. Sexuelle Übergriffe müssen unbedingt ernst genommen werden.
- Ruhe bewahren und die Situation fachlich richtig und angemessen einordnen. Für die Einschätzung der Situation dient die Definition von sexuellen Übergriffen an Kindern als Orientierung. Die Mitarbeitenden sind in der Verantwortung die Struktur, die hinter der Handlung steckt zu analysieren. Liegt Unfreiwilligkeit vor? Gibt es einen Machtunterschied zwischen dem betroffenen Kind und dem übergriffigen Kind? Um

die Situation richtig einschätzen zu können, können direkte Gespräche mit dem betroffenen Kind und anschließend mit dem übergriffigen Kind hilfreich sein.

- Wenn ein sexueller Übergriff beobachtet wird: Stoppen und die Situation klar als Übergriff bezeichnen. Zuerst braucht das betroffene Kind Schutz und Trost, es ist auf situative Parteilichkeit zu achten. Erst dann kommt die Hinwendung zum übergriffigen Kind. Das übergriffige Kind braucht eine deutliche Grenzsetzung durch die erwachsene Person.
- Von sechs-Augen-Gesprächen mit beiden Beteiligten, zur Aufklärung der Situation ist unbedingt abzuraten. Die Übergriffs-Dynamik läuft häufig für das betroffene Kind in solchen Situationen weiter und es macht erneute Ohnmachtserfahrungen. Kinder denken sich sexuelle Übergriffe erfahrungsgemäß nicht aus, da das Thema mit zu viel Peinlichkeit besetzt ist. Übergriffige Kinder hingegen versuchen in solchen Gesprächen oft verständlicherweise sich „herauszureden“ bzw. die Situation anders darzustellen.
- Im Gespräch mit **dem betroffenen Kind** ist es wichtig, dass das Kind Schutz, Trost und Mitgefühl durch die erwachsene Person erfährt. Die Haltung der Parteilichkeit (situativ) für das betroffene Kind ist während des gesamten Gesprächs zentral. Es muss herausgefunden werden, was sich das betroffene Kind wünscht, um sich wieder sicher zu fühlen. Ziel des Gesprächs sollte es sein, dem Kind zu vermitteln, dass das andere Kind sich falsch verhalten hat und das betroffene Kind keine (Mit-) Schuld für das Vorgefallene trägt. Auch die Stärkung des betroffenen Kindes, also das hervorheben seiner Widerstandspotenziale ist sehr wichtig, damit sich der sexuelle Übergriff nicht als allumfassende Opfererfahrung einprägt, sondern als Unrechtssituation der das betroffene Kind auf seine Art etwas entgegengesetzt hat.
- Im Gespräch mit **dem übergriffigen Kind** wird das Kind mit dem Vorfall konfrontiert. Das Verhalten muss bewertet und klar als Übergriff bezeichnet werden. Das übergriffige Kind muss die deutliche Botschaft hören, dass sich das Verhalten nicht wiederholen darf. Wichtig dabei ist, dass sich das übergriffige Kind dabei nicht als Person abgelehnt fühlt, sondern merkt, dass nur sein Verhalten gemeint ist. Es braucht Unterstützung, um Einsicht in sein Verhalten und Empathie für das betroffene Kind zu entwickeln.

Wenn der/die Mitarbeitende den Eindruck hat, dass das eindringliche und klare Gespräch mit dem übergriffigen Kind ausgereicht hat (das Gespräch hat das Kind nachhaltig beeindruckt und sein Fehlverhalten eingesehen), reicht dies als Maßnahme. Teilweise sind aber auch weitere Maßnahmen notwendig.

Achtung: Maßnahmen schränken aber immer das übergriffige Kind ein, niemals das betroffene Kind. Maßnahmen zielen auf Verhaltensänderungen und Verständnis ab, anders als Strafen, die der Abschreckung dienen.

Maßnahmen für sexuell übergriffige Kinder:

- dienen dem Schutz betroffener Kinder und zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht ab
- sind befristet, damit die Verhaltensänderung als lohnend erscheint
- müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem übergriffigen Verhalten stehen

- schränken das übergriffige, nicht das betroffene Kind ein
- wahren die Würde des übergriffigen Kindes
- dürfen keine unzumutbaren Auswirkungen auf das betroffene Kind haben, z.B. Nötigung zur Annahme einer Entschuldigung
- brauchen die Kommunikation und den Konsens im Team
- werden ausschließlich von Pädagog:innen ausgesprochen
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden
- beinhalten das Zutrauen, dass das Kind übergriffiges Verhalten abstellen wird

(AWO- Shukura, 2020)

Eltern der direkt betroffenen Kinder

- Die Sorge-/Erziehungsberechtigten des **betroffenen** Kindes sollten in den meisten Fällen zeitnah nach bekannt werden des Übergriffs informiert und beraten werden, eine hohe Sicherheit und Fachlichkeit der Mitarbeitenden ist hier besonders wichtig, um Emotionen und Sorgen der Eltern auffangen zu können. Es ist wichtig, die Ängste und Sorgen der Eltern ernst zu nehmen und sie zu beruhigen. Die Eltern in die pädagogische Strategie mit einbeziehen und ihnen vermitteln, was zum Schutz Ihres Kindes genau getan wird. Eltern müssen spüren, dass das Recht auf Schutz selbstverständlich in unseren Einrichtungen ist.
- Auch die Sorge-/Erziehungsberechtigten des **übergriffigen** Kindes sind zeitnah zu informieren. Transparenz und Fachlichkeit sind auch hier besonders wichtig. Verständnis für die Gefühlslage der Eltern und eine fachliche Einordnung des Übergriffs können für die Eltern wichtig sein, um die nächsten Schritte mitgehen können. Das Fehlverhalten des übergriffigen Kindes sollte klar benannt werden. Den Eltern soll nicht das Gefühl gegeben werden, dass ihr Kind als „Täter:in“ abgestempelt wird, sondern vermitteln, dass die gewählten pädagogischen Interventionen ihrem Kind helfen sein Verhalten zu ändern und nicht gegen das Kind gerichtet sind.

In den Elterngesprächen ist besonders auf die Wortwahl zu achten. Es sind die Begriffe „betroffenes Kind“ und „übergriffiges Kind“ zu verwenden. Es sollte auch nicht zugelassen werden, dass Eltern gegenseitig ihre Kinder als „Opfer“ und „Täter“ bezeichnen. Wenn Eltern weiteren Beratungsbedarf haben, können diese an spezialisierte Beratungsstellen verwiesen werden. Eltern werden nicht informiert, wenn es den Verdacht gibt, dass das Kind sexualisierte Gewalt innerhalb der Familie erfährt, dann muss sofort die Kinderschutzbeauftragte hinzugezogen werden.

Eltern der anderen Kinder

- Um Eskalationen zu vermeiden, ist es häufig sinnvoll, auch die anderen Eltern kurz darüber zu informieren (entscheiden: Eltern nur aus der betroffenen Gruppe oder Eltern der gesamten Kita informieren), dass ein sexueller Übergriff in der Einrichtung stattgefunden hat. Es handelt sich um eine kurze schriftliche Schilderung mit

Einordnung des Vorfalls. Auch hier werden die ergriffenen Maßnahmen kurz erläutert.

Die Kindergruppe

- Die Kinder aus der Gruppe sollten in den Aufarbeitungsprozess mit einbezogen werden. Auch hier kurze situationsabhängige Schilderung des Übergriffs, ohne Details oder Namen der Kinder zu benennen. Kinder müssen hören und einordnen können, dass sexuell übergriffiges Verhalten in der Gruppe nicht akzeptiert wird und es sich lohnt Hilfe zu holen. Auch die ergriffenen Maßnahmen mit ggf. Auswirkungen auf die Gruppe werden erläutert.

Ein Übergriff kann auch zum Anlass genommen werden gemeinsam Regeln zu den Themen „Sicherheit“, „Prävention“, „Wohlfühlen“ in der Gruppe zu entwickeln bzw. vorhandene Regeln nochmal in den Blick zu nehmen.

Beispiel: „Ich darf nein sagen!“, „Ich bin nicht schuld, wenn meine Grenzen verletzt werden“

Anhang

- Selbstverpflichtungserklärung
- Ergebnisse der Verhaltensampel
- Praxisbeispiel Partizipation
- Praxisbeispiel Beschwerde
- Übersicht Beschwerdestellen bei Kinderschutzthemen

Selbstverpflichtungserklärung

Für Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige im DRK-Kreisverband Bremen zur Abwendung von Grenzverletzungen.

Bei grenzverletzendem Verhalten handelt es sich um verschiedene Formen von Gewaltanwendung. Unter anderem kann es sich dabei um körperliche Gewalt (z.B. schlagen), seelische Gewalt (z. B. Vernachlässigung), psychische Gewalt (z.B. Anfeindung), sexualisierte Gewalt (z. B. nicht einvernehmliche Berührung) und verbale Gewalt (z. B. Beleidigung) handeln. Insbesondere Kinder und Jugendliche, als auch erwachsene Menschen mit Behinderung sowie Senioren und bewusstseinsgetrübte Menschen sollen vor Grenzverletzung geschützt werden. Der Personenkreis lässt sich letztendlich auf keine bestimmte Zielgruppe begrenzen, daher wird im Folgenden der Begriff „alle Menschen“ verwendet.

Selbstverpflichtung:

1. Ich achte in meiner Tätigkeit für das DRK die Grenzen aller Menschen und verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor Grenzverletzung zu schützen.
2. Ich setze mich dafür ein, dass durch unsere Einrichtungen sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch vermieden wird.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttägliches Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen, deren Angehörigen sowie auch meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu allen Menschen transparent und gewährleiste einen vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf Grenzverletzung, wie beispielsweise sexuelle Gewalt, Sexismus oder Fremdenfeindlichkeit durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder vertuschen.
8. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin bei vermuteter (sexualisierter) Gewalt meine Vorgesetzten zu informieren und gegebenenfalls fachliche Unterstützung (z.B. Kinderschutzbeauftragte) in Anspruch zu nehmen. Eine schematische Darstellung der Verfahrenswege mit Erläuterungen finde ich auf der internen Internetseite des Kreisverbandes.
9. Ich bin mir bewusst, dass jede Form von (sexualisierter) Gewalt gegenüber mir anvertrauten Personen disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.
10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ siehe Anhang) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies meinen Vorgesetzten sofort mitzuteilen.

Datum

Vor- und Zuname

Unterschrift

Anlage

Zu den Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt zählen:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e StGB Veranstaltungen und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Ergebnisse der Verhaltensampel

Ansprache der Kinder

Wir im Kinderhaus Stadtwerder sprechen freundlich und in einer angemessenen Art und Weise mit den Kindern.

Die pädagogischen Fachkräfte verwenden im Kinderhaus Stadtwerder keine Schimpfwörter oder unangebrachte Ausdrucksweisen (z.B. Jugendsprache). Praktikanten und Auszubildende werden darauf hingewiesen, dies ebenfalls einzuhalten.

In Konfliktsituationen schimpfen die pädagogischen Fachkräfte nicht mit den Kindern. Sie bleiben sachlich, hören aktiv zu und versuchen, gemeinsam mit den beteiligten Kindern Lösungen zu finden.

Kein Kind wird bei einem Konflikt vor anderen Kindern oder Erwachsenen bloßgestellt. Es wird ein geschützter Raum/Rahmen gesucht, in dem es zu einem klarenden Gespräch zwischen der Fachkraft und dem betroffenen Kind kommen kann.

Die pädagogischen Fachkräfte sprechen nicht im Beisein der Kinder über die Kinder.

Solche Gespräche finden in dafür vorgesehenen Vorbereitungszeiten, Team Besprechungszeiten und Dienstbesprechungen statt. Kein Kind wird sprachlich abgewertet (z.B. „Das verstehst du doch nicht...“)

Wir verwenden im Kinderhaus Stadtwerder keine Kosenamen oder Verniedlichungen für die Kinder. Wir nennen die Kinder bei dem Namen, den sie selbst für sich gewählt haben. (z.B. Kind heißt Johannes, möchte aber „Jo“ genannt werden)

Nähe und Distanz

Im Kinderhaus Stadtwerder arbeiten alle pädagogischen Fachkräfte in einer angemessenen Form der Einhaltung von Nähe und Distanz zu den Kindern. Das heißt, der Körperkontakt geht generell immer vom Kind aus und nicht vom Erwachsenen. Beispielsweise entscheidet das Kind, ob es sich beim Vorlesen bei der pädagogischen Fachkraft „ankuscheln möchte“ oder eben nicht. Die Kinder entscheiden immer selbst, wer sie wann anfassen darf. Auch beim Trösten wird das betroffene Kind gefragt, ob es in dem Moment körperliche Zuwendung (z.B. in den Arm nehmen) möchte.

Die Kinder werden nicht ungefragt an die Hand genommen, hoch auf den Arm genommen, auf den Schoß gesetzt oder Ähnliches. Die Kinder werden bei Situationen, in denen es zu Nähe, bzw. Körperkontakt kommt, sprachlich gut begleitet. Die pädagogischen Fachkräfte erklären den Kindern auf Augenhöhe, was sie machen.

In der Anziehsituation werden den Kindern nicht ungefragt, Kleidungsstücke an oder ausgezogen.

Im Kinderhaus Stadtwerder soll die Wickelsituation oder der Toilettengang von den Kindern positiv erlebt werden. Es gibt hierbei keinen Zwang. Die Kinder werden nicht festgehalten, wenn sie das Wickeln verweigern. Stattdessen wird gemeinsam nach Lösungen gesucht. (z.B. Eieruhr auf 5 Minuten stellen, Zeitfenster suchen, „nach dem Frühstück“ oder „bevor wir nach draußen gehen“.) Ferner dürfen die Kinder selbst entscheiden, welche pädagogische Fachkraft sie wickelt und wie gewickelt wird (auf dem Wickeltisch oder im Stehen auf der Kindertoilette). Während der Wickelsituation werden die Kinder sprachlich begleitet. Die pädagogische Fachkraft erklärt, was sie macht. Wenn das Kind das Wickeln komplett verweigert, dann wird auch dies respektiert und die Eltern werden darüber informiert und müssen gegebenenfalls zum Kinderhaus kommen und ihr Kind selbst wickeln.

Die Kinder werden nur in einem geschützten Raum gewickelt oder umgezogen (Kindertoilette/ Wickeltisch). Dies geschieht nicht in der Garderobe. Wenn Kinder ein Schamgefühl beim Umziehen haben, wird von den pädagogischen Fachkräften darauf Rücksicht genommen und es wird ein entsprechender Rückzugsraum angeboten.

Wenn die pädagogischen Fachkräfte die Kinder schlafen legen, dann liegt jeder auf einer eigenen Matratze. Wenn das Kind die Hand der Fachkraft zum Einschlafen festhalten möchte oder eine Anlehnung sucht, dann ist dies in Ordnung. Jedoch geht auch hierbei der Körperkontakt immer nur vom Kind aus und nicht vom Erwachsenen.

Essen und Trinken

Im Kinderhaus Stadtwerder gibt es feste Zeiten für ein gemeinsames Frühstück, sowie Mittagessen in jeder Gruppe. Kinder, die nicht essen wollen, dürfen etwas Anderes machen. Sich umentscheiden und an den Tisch kommen, ist jederzeit möglich.

Auch im weiteren Tagesablauf gibt es Möglichkeiten, etwas zu essen, wenn das Kind Hunger äußert. Zum Beispiel aus der eigenen Brot-/Snackdose oder Obst- bzw. Knabbersachen, die das Kinderhaus zur Verfügung stellt.

Kinder müssen bei uns nicht probieren. Es gibt aber die Möglichkeit von einem „Probierteller“ in der Tischmitte von den jeweiligen Speisen zu kosten. Falls dieser Anreiz nicht hilfreich ist, bieten wir Alternativen (wie Obst, Knabbersachen) an. In welcher Reihenfolge die Kinder die Speisen essen mögen, entscheiden sie selbst (z.B. erst Obst, dann Hauptmahlzeit). Ebenso wie lange sie essen wollen.

Wir achten darauf, dass bei den beliebten Hauptspeisen (wie z.B. Fleisch, Fischnuggets) allen Kindern die gleiche Menge angeboten werden kann. (Entgegen: Wer schnell isst, bekommt mehr!) Aufgrund der Verschluckungsgefahr essen wir im Sitzen.

Im Kinderhaus Stadtwerder steht den Kindern jederzeit etwas zu Trinken zur Verfügung. Die pädagogischen Fachkräfte motivieren die Kinder regelmäßig zum Trinken, respektieren jedoch auch, wenn das Kind dies verweigert. Jedes Kind hat sein eigenes Glas. Es gibt sowohl Wasser als auch ungesüßte Tees. Zum Frühstück gibt es zusätzlich Milch.

Wenn die Kinder im Morgenkreis oder anderen angeleiteten Situationen merken, dass sie durstig sind, dann dürfen sie selbstverständlich auch währenddessen etwas trinken.

Schlafen

Wir legen Kinder nicht unter Zwang oder Druckausübung schlafen.

Die Kinder dürfen schlafen, wenn sie müde sind. Schlaf ist ein Grundbedürfnis. Wir im Kinderhaus Stadtwerder halten die Kinder nicht wach, wenn sie schlafen möchten. Dies steht gelegentlich im Widerspruch zu den Wünschen der Eltern. Dann sind die pädagogischen Fachkräfte in einem guten Austausch mit den Familien.

Ebenso zwingen wir aber auch kein Kind dazu, einen Mittagschlaf zu machen, wenn es dies verweigert. Die pädagogischen Fachkräfte versuchen, das Kind gut zu begleiten, gemeinsame Rituale zu entwickeln und zu unterstützen, damit es sich vertrauensvoll schlafen legen kann. Allerdings gibt es auch immer wieder Kinder, die nicht im Kinderhaus schlafen wollen. Das respektieren wir dann genauso.

Die Kinder, die sich regelmäßig zur gemeinsamen Schlafenszeit hinlegen, werden aufs Schlafen vorbereitet. Einer der Differenzierungsräume wird dazu täglich zum Schlafraum umgewandelt. Dort hat jedes Kind seinen festen Schlafplatz, seine eigene Privatsphäre, ausgestattet mit Matratze, Kissen, Decke und persönlichen Dingen (im Regal deponiert).

Bei uns dürfen Kinder z.B. auch mit Kuscheldecke auf dem Sofa ausruhen oder schlafen, wenn sie dies nicht im Schlafraum möchten.

Wir haben feste Rituale. Wir berücksichtigen die Gewohnheiten der Kinder (Schnuller, Schlafsack, Kuscheltier) und versuchen diese nach Möglichkeit in unser Ritual zu integrieren.

Kann ein Kind nicht einschlafen, geht es nach einer Ausruhphase (+/-20 Min.) zurück ins Gruppengeschehen.

Die Fachkräfte verlassen mit Babyphone den Schlafraum nur, wenn sie ganz sicher sind, dass alle Kinder schlafen. Es gibt keine feste Schlafwache, welche die Kinder dauerhaft beaufsichtigt.

Die Kinder werden – wenn notwendig – so spät wie möglich geweckt je nach Raumkonzept/Spätdienst/Personalsituation/Abholsituation.

Recht am Bild

Kinder haben das Recht am eigenen Bild. Die Sorgeberechtigten unterschreiben eine Einverständniserklärung, in der sie bestimmen, zu welchen Zwecken ihr Kind fotografiert/gefilmt werden darf. Die pädagogischen Fachkräfte müssen vor Fotografie- oder Videoaufnahmen auch um das Einverständnis des Kindes bitten.

Darf ein Kind fotografiert werden, um bestimmte Ereignisse im Portfolio zu dokumentieren, ergibt sich in der Praxis meist ein Dilemma: Fragt die Fachkraft in dem Moment, ob das Kind mit einem Foto einverstanden ist, wird die Spielsituation unterbrochen und die Kinder nehmen künstliche Posen ein. Dies widerspricht unserem Anspruch, die Situation möglichst „natürlich“ einzufangen.

Wir im Kinderhaus Stadtwerder lösen dieses Dilemma, indem wir mit den Kindern darüber sprechen, dass Fotos im Kinderhaus oder auf Ausflügen gemacht werden. Wir holen uns von jedem Kind ein generelles Einverständnis dafür, dass es fotografiert werden darf.

Trotzdem hat jedes Kind das Recht, Fotos von der Kamera löschen zu lassen. Ebenso haben die Kinder das Recht, mitzuentscheiden, welche Fotos auf den Fotowänden im Kinderhaus ausgestellt werden dürfen und welche nicht.

Möchte ein Kind grundsätzlich nicht fotografiert werden, halten wir uns daran und achten auch darauf, dass dieses Kind nicht versehentlich im Hintergrund zu sehen ist.

Kinder dürfen nicht nackt fotografiert/gefilmt werden. Dies gilt auch für Wickel-, Toiletten-, Bade- und Umziehsituationen. Kein Kind wird in bloßstellenden Situationen (z.B. weinend oder besudelt) fotografiert.

Für Fotos und Videos werden ausschließlich Geräte des Kinderhauses verwendet. Dabei sind alle datenschutzrelevanten Vorschriften zu beachten. Private Geräte sind nicht für Foto- oder Videoaufnahmen gestattet.

Wenn wir im Kinderhaus Stadtwerder beobachten, dass Dritte Personen Foto- bzw. Videoaufnahmen von Kindern in unserer Obhut anfertigen, sind wir verpflichtet dies zu unterbinden und ggf. die Löschung der Aufnahmen zu fordern.

Erscheinungsbild der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden im Kinderhaus Stadtwerder tragen während der Arbeitszeit angemessene Kleidung. Angemessen bedeutet, dass die Kleidung bequem ist, die Mitarbeitenden sich gut darin bewegen können und dass die Kleidung nicht zu freizügig ist. Körperpartien, wie Brüste, die Schamregion oder der Hintern, sind ausreichend bedeckt. Das heißt, es werden keine Shirts oder Röcke/ Hosen getragen, die zu kurz oder zu knapp sind.

Des Weiteren achten wir darauf, dass mögliche Tattoos von Mitarbeitenden, die den Kindern Angst machen könnten, so mit Kleidung bedeckt sind, dass sie nicht zu erkennen sind. Das Gleiche gilt für Schmuck oder Gürtelschnallen. Wenn diese Symbole/ Figuren beinhalten, die Kindern Angst machen könnten, dann dürfen Sie nicht (sichtbar) getragen werden.

Jede Form von diskriminierenden Symbolen/ Sprüchen/ Bildern auf der Kleidung oder als Tattoos oder in Form von Schmuck sind im Kinderhaus verboten und werden nicht von den Mitarbeitenden getragen.

Die Mitarbeitenden im Kinderhaus Stadtwerder achten auf eine angemessene persönliche Hygiene und Körperpflege.

Die Mitarbeitenden achten ferner darauf, dass ihre Fingernägel nicht zu lang sind und dass dadurch kein Verletzungsrisiko für die Kinder besteht. Ebenfalls zu beachten ist, dass von der getragenen Kleidung oder dem angelegten Schmuck keine Verletzungsgefahr für die Kinder ausgehen kann (abstehende Nieten, spitzer Schmuck oder dergleichen).

Praxisbeispiel Partizipation

Partizipation im Kinderhaus Stadtwerder

Im Kinderhaus Stadtwerder gibt es für die Kinder vielfältige Möglichkeiten zur Partizipation.

Einmal im Jahr gibt es ein großes Projekt. Die Entscheidung, welches Thema bearbeitet und erforscht werden soll, treffen die Kinder selbst.

Da wir in alterserweiterten Gruppen arbeiten, ist es eine besondere Herausforderung, bei der Themenfindung auf einen Nenner zu kommen. Gleichzeitig können die jüngeren Kinder manchmal noch gar nicht verbal äußern, was sie sich wünschen würden.

Somit ist eine gute Beobachtungsgabe der pädagogischen Fachkräfte gefordert.

Nach den Winterferien beginnt die Beobachtungsphase in beiden Gruppen. Die Gruppenfachkräfte notieren sich Stichpunkte zu den Interessen der jüngeren Kinder, aber auch zu den Interessen der älteren Kinder.

Dann gehen Sie in der Dienstbesprechung in den Austausch und schauen, wie und wo die Interessenlage der Kinder ist.

Meistens kristallisieren sich drei bis vier verschiedene Themen heraus. Zum Beispiel „Insekten“, „Baustellenfahrzeuge“, „Sport“ oder „Weltraum“.

Dann gestalten die (älteren) Kinder eine passende Bildkarte zu dem Thema. Im Morgenkreis werden die verschiedenen Themenkarten dann vorgestellt.

Die Kinder bekommen im Folgenden die sogenannten „Abstimmsteine“. Jedes Kind überlegt, welches Thema es spannend findet und worüber es gerne mehr erfahren würde. Dann legt jedes Kind seinen Abstimmstein auf die entsprechende Karte.

Schließlich wird ausgezählt, wie viele Steine auf welcher Themenkarte sind und welche Karte die meisten Stimmen bekommen hat. Das Thema mit den meisten Stimmen wird bearbeitet.

Dieses Verfahren wird in beiden Gruppen angewendet. Somit gibt es auch immer zwei verschiedene Jahresprojektthemen im Kinderhaus Stadtwerder.

Im nächsten Schritt werden dann an einem anderen Tag im Morgenkreis mit den Kindern Bilder gemalt zum neuen Projektthema. Mit der Fragestellung: „Was wollt ihr zu diesem Thema wissen/ machen/ anschauen...?“

Mit dieser Bilder Sammlung gehen die pädagogischen Fachkräfte in die darauffolgende Teambesprechung und überlegen, wie sie die Ideen der Kinder umsetzen können.

Die Laufzeit des Projektes ist nicht vorgegeben. Die Gruppenfachkräfte beobachten die Kinder genau und es findet ein fortlaufender Austausch zwischen Kindern und Erwachsenen statt, damit sichergestellt ist, dass das Projekt so bearbeitet wird, wie die Kinder es sich vorstellen.

Praxisbeispiel Beschwerde

Beschwerden im Kinderhaus Stadtwerder

Die Kinder haben im Kinderhaus Stadtwerder jederzeit die Möglichkeit sich zu beschweren. Die pädagogischen Fachkräfte gehen dabei auf jedes Kind individuell ein und bestärken es darin, seine Meinung zu äußern und sich gegebenenfalls auch zu beschweren.

Um den Kindern dafür ein gutes Forum anzubieten, haben wir im Kinderhaus Stadtwerder den Wunsch-, bzw. Beschwerdekasten eingeführt. Dieser Kasten steht für die Kinder in gut erreichbarer Höhe im Flur an einem festen Platz vor der Bürotür.

Einmal im Monat (immer der 2. Mittwoch im Monat) kommen dann alle Kinder aus beiden Gruppen im Flur zum sogenannten „Kindertreffen“ zusammen. Das Treffen wird von einer pädagogischen Fachkraft angeleitet. Entweder stellen die Kinder ihren Wunsch/ihre Beschwerde selbst vor oder sie werden dabei unterstützt.

Wenn die pädagogischen Fachkräfte nun im Alltag mit den Kindern feststellen, dass diese einen Wunsch oder eine Beschwerde äußern, dann ermuntern sie die Kinder, dies auf ein Blatt Papier zu malen. Manchmal erwägen die Kinder dann, dass sie dies nicht malen könnten. Dann werden sie von den Gruppenfachkräften dabei unterstützt.

Wünsche, die bereits genannt wurden, waren zum Beispiel: „ein eigenes Pony für das Kinderhaus“ oder „Milchreis zum Mittagessen“. Jeder Wunsch darf geäußert werden, aber nicht jeder Wunsch kann umgesetzt werden. Auch das lernen die Kinder in diesem Verfahren.

Bei dem Wunsch nach einem echten Pony wurde dann erklärt, dass ein Pony sich hier im Kinderhaus nicht wohlfühlen würde, weil es zu wenig Platz hätte und dass es lieber bei seinen Pony Freunden auf der Weide wäre. Stattdessen durfte das Kind mit diesem Wunsch am nächsten Tag sein großes Kuscheltier Pony mitbringen.

Der Milchreis Wunsch konnte hingegen gut umgesetzt werden. Das Bild des Kindes wurde mit dessen Einverständnis an den Koch weitergeleitet. Und dieser konnte den Milchreis nur wenige Tage später mit in den Speiseplan einbauen.

Ein Beispiel für eine Beschwerde war: „Die Spielsachen im Flur sind alle durcheinander und man findet nix mehr“.

Wir haben gemeinsam überlegt, welche Lösung hilfreich sein könnte, und sind zu dem Entschluss gekommen, neue Fotos von den darin enthaltenen Spielsachen auf die Kisten zu kleben, damit man beim Aufräumen leichter erkennen kann, was wo hingehört und nicht mehr so viel Durcheinander herrscht.

Die Wunsch- und Beschwerdebilder der Kinder werden nach dem Kindertreffen im Flur an einem festen Platz aufgehängt und kommen dann im späteren Verlauf zur Erinnerung und Entwicklungsdokumentation in die Portfolio Ordner.

Übersicht Beschwerdestellen bei Kinderschutzthemen

DRK Kreisverband Bremen e.V.

Leitung Bereich Kinderhäuser

Ibrahim Bagarkasi

Ibrahim.Bagarkasi@drk-bremen.de

Tel. +49 (0)421 – 3403 325

DRK Kreisverband Bremen e.V.

Kinderschutzbeauftragte

Britta Steffens

Britta.Steffens@drk-bremen.de

Tel. +49 (0)421 – 3403 181

Landesjugendamt im Land Bremen

Frau Annika Kleiner

Tel. +49 (0)421 – 361 58121

annika.kleiner@kinder.bremen.de

BeBeE - Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen

Tania Helberg, Katharina Stegemann, Franziska Suckut

Rembertistr. 32, 28203 Bremen

info@bebee-bremen.de

Tel. +49 (0)421 - 526321-0

www.bebee-bremen.de

Der Kinderschutzbund Landesverband Bremen

Schlachte 32, 28195 Bremen

Tel. +49 (0)421 - 240 112 10

info@dksb-bremen.de

Quellen

AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche –Shukura (Hg.). “Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?” Kindliche Sexualität in Abgrenzung zu sexuellen Übergriffen unter Kindern. Dresden 2020.

Enders, Ursula (Hg.): Grenzen achten Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. 1. Auflage. Köln 2012.

Freund, Ulli; Riedel- Breidenstein, Dagmar: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention, Köln, Auflage 8/2018.

Schröder, Richard: Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und -gestaltung. Familienratgeber. Weinheim, 1995.